BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle

Finanzlandesdirektionen

GZ. 53 0701/9-V/10/03 Wien, 14. April 2003

Betreff: Wiederverlautbarung der Durchführungsrichtlinien betreffend SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr bzw. Kostenersatz an Gemeinden oder Schulerhalter für SchülerInnenbeförderungen gemäß § 30f Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Gemäß § 30f Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (in der Folge: FLAG 1967) ist der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ermächtigt,

a) mit Verkehrsunternehmen, die SchülerInnen im Gelegenheitsverkehr zu und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die SchülerInnenbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die SchülerInnenbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und sich der/die Erziehungsberechtigte des zu befördernden Schülers/der zu befördernden Schülerin dazu verpflichtet, für diese Beförderung einen Pauschalbetrag von 19,60 € als Eigenanteil für jedes Schuljahr an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leisten, wodurch sich die vom Bund zu leistende Gesamtvergütung entsprechend verringert,
b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die SchülerInnenbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a nach Abzug der von den Erziehungsberechtigten an das Verkehrsunternehmen zu leistenden Eigenanteile für den Bund entstehen würden.

Abteilung V/10, Auskunft: ADir. Pöllinger, DW 3267
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51, Tel: (01) 71 100/*, Fax (01) 718 94 70/1842, DVR:0017001

Mit dem Erlass Zl. 257.000-7/73 vom 28. Juni 1973 wurde den Finanzlandesdirektionen durch das damals zuständige Bundesministerium für Finanzen anlässlich der Einführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr (bzw. der SchülerInnenbeförderungen gegen Kostenersatz an Gemeinden oder Schulerhalter) die Richtlinien zur bundesweit einheitlichen Durchführung dieser Sachleistung übermittelt.

Der genannte Aufgabenbereich ist zwischenzeitlich auf das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übergegangen, darüber hinaus wurden diese Richtlinien mit zahlreichen seither ergangenen Erlässen in so großen Teilbereichen abgeändert bzw. ergänzt, dass es aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit geboten erscheint, diese Richtlinien den Finanzlandesdirektionen komplett überarbeitet und zusammengefasst neu zur Verfügung zu stellen.

Die dazu nachfolgenden Ausführungen geben - soweit sie zu Auslegungsfragen Stellung nehmen und nicht auf bestehende Judikatur verwiesen wird - die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wieder. Werden nachfolgend Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes zitiert, sind darunter die Paragraphen des FLAG 1967 in der letztgültigen Fassung (sohin nach dem BGBl. Nr. 158/2002, Teil I) zu verstehen. In der Folge häufig verwendete Abkürzungen:

BMSGK ..... Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
FLD(en) ..... Finanzlandesdirektion(en)
SFF ..... SchülerInnenfreifahrten
SFF/GV ..... SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr
SFF/LV ..... SchülerInnenfreifahrten im Linienverkehr
VU ..... Verkehrsunternehmen
Kfz ..... Kraftfahrzeug

In Zweifelsfällen bzw. bei örtlich auftretenden Besonderheiten, die nicht unter den nachstehend angeführten Richtlinien subsumierbar sind, wäre mit dem BMSGK Rücksprache zu halten.

Inhaltsverzeichnis Fundstelle (Punkt)

A b s c h n i t t I
SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr zufolge eines Vertrages mit einem Verkehrsunternehmen

1. V e r k e h r s u n t e r n e h m e n ..... 1.1.
Beförderungsmittel ..... 1.2.
Ausstattung der Kfz ..... 1.3.1.
Gurtenpflicht ..... 1.3.2.
Ausnahmen zur Gurtenpflicht ..... 1.3.3.
Haftung, Anweisungen d. Fahrpersonals ..... 1.3.4.
Folgen bei Zuwiderhandeln ..... 1.3.5.

2. V o r a u s s e t z u n g e n für einen Vertragsabschluss …… 2.
Schule, SchülerInnen ..... 2.1.1.
Nichtberechtigte ..... 2.1.2.
Vorschulklassen, VorschülerInnen ..... 2.1.3.
keine Konkurrenz SFF/GV zum Linienverkehr ..... 2.2.1.
Kontakte u. Umstellung SFF/GV auf SFF/LV ..... 2.2.2.
Zumutbarkeit d. Linienverkehrsmittel ..... 2.2.3.
SFF/GV ausnahmsweise parallel zum Linienverkehr ..... 2.2.4.
Notwendigkeit der SFF/GV ..... 2.3.
Fahrtstrecke ..... 2.4.1.
Fahrtstrecke auf Rückbeförderung ..... 2.4.2.
Schulweg mit SFF/GV u n d SFF/LV (Umsteiger) ..... 2.4.3.
Wartezeiten ..... 2.5.1.
zumutbarer Fußweg (Schulweg, Weg zur Sammel- bzw. Haltestelle) 2.5.2.
besondere Gefährdung ..... 2.5.3.
SFF nur an Schultagen ..... 2.6.
SFF für tägl. wiederkehrende Fahrten ..... 2.7.
Fahrt zum/vom dislozierten Schulstandort ..... 2.8.1.
Fahrt zu Turnsaal, Sportplatz oder Werkstätte ..... 2.8.2.
Fahrt zu fallweisen oder außerschulischen Veranstaltungen ..... 2.8.3.
wer ist Schulerhalter ..... 2.9.
Transportfähigkeit behinderter SchülerInnen ..... 2.10.1.
Behinderungsnachweis, Zweifelsfälle ..... 2.10.2.
Fahrt zu Integrationsklassen ..... 2.10.3.
Fahrt zu Hort, Tagesmutter o.ä., Mitnahme anderer Personen ..... 2.11.1.
gemeinsame Fahrten mit Kindergartenkindern u. Behinderten ..... 2.11.2.
notwendige Begleitpersonen ..... 2.11.3.
pauschalierter Selbstbehalt ..... 2.12.1.
Selbstbehaltentrichtung bei Umsteigen in SFF/LV ..... 2.12.2.

3. N o t w e n d i g e U n t e r l a g e n ..... 3.
Vertragsanbot des VU an die FLD …….. 3.1.1.
Antrag auf Wiederbeauftragung ..... 3.1.2.
Interessentensuche, Ausschreibung ..... 3.1.3.
Berechnungsblatt ..... 3.1.4.
Umfang d. Vertragsanbotes ..... 3.2.
Vorarbeiten d. Schulerhalters ..... 3.3.1.
Erklärung d. Erziehungsberechtigten (Beih 89) ..... 3.3.2.
Aufbewahrung u. Skartierung der Beih 89 ..... 3.3.3.
Namhaftmachung an SFF/GV interessierter VU ..... 3.4.
Zusammenwirken zwischen Schulerhalter und VU ..... 3.5.
Notwendige Größe d. einzusetzenden Fahrzeuges ..... 3.6.
Wageneinsatzplan ..... 3.7.
Tageskilometer, Leer- u. Besetzfahrten ..... 3.8.1.
Zuschläge zu den geltenden KM-Preisen ..... 3.8.2.
Beförderungsverträge für nur den Teil eines Schuljahres ..... 3.9.
(fiktiv) zusammengefasst verrechnete Beförderungen ..... 3.10.1.
„volle Auslastung“ für Kleinbusse ..... 3.10.2.
Fahrt für 1 bis 4 SchülerInnen ..... 3.10.3.
Fahrt für 1 bis 2 SchülerInnen bei besonderer Notwendigkeit ..... 3.10.4.
Fahrt f. 3 bis 4 SchülerInnen zum verminderten KM-Satz ..... 3.10.5.
Fahrgemeinschaft im Wege des Kostenersatzes ..... 3.10.6.
Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe ..... 3.10.7.
Vergütungshöchstgrenzen, gesonderte Höchstgrenze für besonders notwendige Fahrten für 1 bis 4 (behinderte) SchülerInnen ..... 3.10.8.
Abschlag bei Beförderung durch „Lebenshilfe“ o.ä. ..... 3.10.9.
Auswahlkriterien, insbesondere bei Beförderungsausschreibung ..... 3.11.
KM-Preis ab 5 berechtigten SchülerInnen ..... 3.12.1.
KM-Preis einer nur streckenweise „ausgelasteten“ Beförderung ..... 3.12.2.
Vorgehen bei „Dumping-Angeboten“ ..... 3.12.3.
SFF/GV durch VU, die auch Linienverkehre betreiben ..... 3.13.
Berechnungsbeispiel Tageskilometer ..... 3.14.
Meldung des Schulerhalters (Beih 88) ..... 3.15.

4. V e r t r a g s i n h a l t ..... 4.1.
Vertrag Beih 87 als edv-mäßig verfügbare Ausfüllversion ..... 4.2.
Ermittlung d. Gesamtvergütung über EDV-Programm ..... 4.3.
Nach Kfz-Größe u. Tages-KM gestaffelte KM-Preise ..... 4.4.
KM-Preis nach notwendiger Fahrzeuggröße ..... 4.5.
Abzüge von Gesamtvergütung, Rundung d. Endbetrages ..... 4.6.

5. V e r t r a g s a b s c h l u s s, Zuständigkeit ..... 5.1.
Vorgehen bei Abweichungen vom Vertragsanbot des VU ..... 5.2.
mündliche Nebenabsprachen, Begleitkorrespondenz ..... 5.3.
Vorgehen bei Bevorzugung des günstigeren aus mehreren Anboten 5.4.
Voraussetzung für Gewährung von Vorschusszahlungen ..... 5.5.1.
Höhe und Anzahl der Vorschusszahlungen ..... 5.5.2.
Vorgehen bei Fehlen von Vertragsunterlagen ..... 5.5.3.

Abschlagszahlung (fehlende Unterlagen) als Kostenersatzfall ..... 5.6.
keine vertragliche Einigung als Kostenersatzfall ..... 5.7.

6. Ü b e r w a c h u n g der SchülerInnenfreifahrten ..... 6.1.
Wechselweise Prüfungen, auch an Ort und Stelle ..... 6.2.
Vorgehen bei (drohendem) Konkurs eines VU ..... 6.3.
Verjährung von Forderungen ..... 6.4.1.
Rückforderung als Prüfungsergebnis, weitere Behandlung ..... 6.4.2.

A b s c h n i t t II
Ersatz der den Gemeinden oder sonstigen Schulerhaltern für SchülerInnen-beförderungen entstehenden Kosten

7. K o s t e n e r s a t z, Grundsätzliches ..... 7.1.1.
Vertrag sui generis ..... 7.1.2.
Voraussetzungen ..... 7.2.
Gemeinde besorgt Beförderung ohne Konzession selbst ..... 7.2.1.
Beförderung von Gemeinde mit Konzession (wie ein VU) ..... 7.2.2.
Beförderung durch Privatperson(en) ..... 7.2.3.
Vertrag der Gemeinde mit einem VU ..... 7.2.4.
(Zusatz-)Zahlungen über FLD-Gesamtvergütungshöhe hinaus ..... 7.3.

8. G e n e h m i g u n g v o n A u s n a h m e n durch das BMSGK ... 8.1.
Zustimmung für Umstieg von Linien- auf Gelegenheitsverkehr ..... 8.2.

9. V o r d r u c k e, M e r k b l ä t t e r, Zuteilung, Bestellung ..... 9.1.
Merkblatt über SFF/GV ..... 9.2.
Info an Gemeinden ..... 9.3.
FLD-Vermerke auf Vertragsdurchschriften an BMSGK ..... 9.4.1.
Erklärung der Gemeinde (keine Elternzahlung für SFF) ..... 9.4.2.

10. G e m e i n s a m e B e f ö r d e r u n g auf freien Restplätzen
(mit Kindergartenkindern, Behinderten, Jugendlichen in Ausbildung u.a.)
bei Aufrechterhaltung der getrennten Kostentragung ..... 10.1.1.
Voraussetzungen/Fahrzeug ..... 10.1.2.
Voraussetzungen/Strecken, Fahrzeiten ..... 10.1.3.
Initiative zu Mischbeförderungen durch die Gemeinde ..... 10.1.4.
anteilige Kosten der Gemeinde u.a. ..... 10.1.5.
anteilige Kosten für SchülerInnen im Gemeindebus ..... 10.1.6.
andere Personen auf freien Restplätzen ..... 10.2.
Organisierung, Kosten und Haftung für Mischbeförderungen ..... 10.2.1.

Auslastung, Fahrtstrecken u. –zeiten, Rauchverbot in Mischbeförd. 10.2.2.
Weiterverrechnung anteiliger Kosten der Gemeinde ..... 10.2.3.
„Asylwerberkinder“, Beförderung auf freien Restplätzen ..... 10.3.

11. Vertragsabschluss für Mischbeförderungen .. 11.1.1.
Voraussetzungen für FLD-Zustimmung …….. 11.1.2.
Vorlage von Unterlagen über gemeinsame Beförderungen ..... 11.1.3.
Ermittlung und Ausweisung der anteiligen Kosten ..... 11.2.1.
Entrichtung des pauschalen Selbstbehaltes ..... 11.2.2.
Höhe der Kostenbeteiligung für Mitbeförderung im SchülerInnenbus und
Weiterverrechnung an Beteiligte (samt Beispielen) ..... 11.2.3.
Begleitperson/Beaufsichtigung in Mischbeförderungen ..... 11.2.4.
Mischbeförderungen tunlichst als Kostenersatzfall (Haftung) ..... 11.3.
Kontrolle der Selbstbehaltentrichtung in Mischbeförderungen ..... 11.4.
Vorgangsweise bei anteil. Kostenübernahme durch das Land ..... 11.5.

12. Statistik, Verbuchung, Meldungen, Grundsätzliches 12.1.1.
SchülerInnenanzahl („K-Zahl“), Berichtigungen, Ergänzungen ..... 12.1.2.
kontenplangerechte Verbuchung („Bruttoverrechnung“) ..... 12.2.
Vertragsdurchschriften an BMSGK als Sammelmeldung ..... 12.3.
Inhalt der Meldungen an das BMSGK über geleistete Kostenersätze 12.4.
Meldungen an das BMSGK über geleistete Abschlagszahlungen ..... 12.5.
Vertragsabschlüsse zeitnahe, Zurückweisung verspäteter Forderungen 12.6.

1. Verkehrsunternehmen

1.1. Als VU, mit denen ein Beförderungsvertrag zur Durchführung von SFF/GV abgeschlossen werden kann, kommen - unter Beachtung der Bedingungen der Europäischen Gemeinschaft für die Zulassung von VU zum Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind - jene VU in Betracht, welche die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kfz des Straßenverkehrs im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (BGBl. Nr. 85/1952) in der geltenden Fassung besorgen. Diese Unternehmen müssen insbesondere den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. Dezember 1994 entsprechen, mit der die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994, BGBl. Nr. 951/1993) geändert wurde.

1.2. SFF dürfen nur mit Omnibussen, Kleinbussen oder Personenkraftwagen bzw. Kombinationskraftwagen durchgeführt werden. Entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 i.d.g.F. hat für die zu befördernde Anzahl von SchülerInnen ein ausreichendes, durch die Konzession des VU gedecktes Platzangebot zur Verfügung zu stehen. Die Höchstzahl zu befördernder Personen ergibt sich aus der kraftfahrgesetzlichen Genehmigung bzw. aus dem Zulassungsschein für das jeweilige Fahrzeug. Im Interesse einer kontinuierlichen Abwicklung der SchülerInnenbeförderung sollte die Konzession des Unternehmens nach Möglichkeit zumindest für den vereinbarten Beförderungszeitraum Gültigkeit haben.

1.3.1. Demnach dürfen in allen für SFF eingesetzten Kleinbussen und Kombinationskraftwagen bzw. Personenkraftwagen sowie in allen mit Sicherheitsgurten aus- bzw. nachgerüsteten Omnibussen nicht mehr SchülerInnen befördert werden, als dafür Sitzplätze mit Sicherheitsgurten bzw. Sitze mit - der Größe und dem Gewicht der SchülerInnen entsprechenden - Rückhalteeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die von jedem VU darüber hinaus zu beachtenden Regelungen betreffend die Zusatzausstattung von SchülerInnenbussen (Kennzeichnung mit Tafeln, Zusatzleuchten, Zusatzspiegeln udgl.) ist den jeweiligen Novellen zur KDV 1967 zu entnehmen.

1.3.2. Zur Gurtenpflicht sind zu beachten:

a) die allgemeine Gurtenpflicht (§ 4 Abs. 5 KfG in der Fassung der 19. KfG-Novelle, BGBl. I Nr. 103/1997),
b) Regelungen betreffend Rückhaltevorrichtungen (ergänzende Sitzerhöhung für Kinder bzw. Kindersitze).

Demnach gelten
- für Kinder bis 12 Jahre sowohl die Bestimmungen über die Verwendung von Rückhaltevorrichtungen als auch die Gurtenpflichtregelung und
- für Kinder über 12 Jahre nur die Gurtenpflichtregelung.

1.3.3. Von der Gurtenpflicht ausgenommen sind Omnibusse mit Typengenehmigung vor dem 1. Oktober 1997, sofern sie bis spätestens 30. September 1999 erstmals zugelassen wurden. Bei freiwilliger Um- oder Nachrüstung mit Gurten steht in diesen Fahrzeugen ebenfalls ein Sicherheitsgurt pro Sitzplatz zur Verfügung; somit sind sie im Rahmen der SFF ebenso zu behandeln wie Omnibusse, die - bereits mit Gurten - ab dem 1. Oktober 1997 erstmals typengenehmigt wurden (Auslastung mit 1 SchülerIn pro Sitzplatz!). Erfolgt die Verwendung eines um- oder nachgerüsteten Omnibusses in Absprache mit der jeweiligen FLD erst im Laufe des Schuljahres, wäre im entsprechenden Vertragsabschluss auf die dadurch während des Schuljahres geänderten Beförderungsverhältnisse Bedacht zu nehmen bzw. eine entsprechende Vertragsberichtigung nachträglich durchzuführen.

1.3.4. Bezüglich der Haftpflicht und einer (allfälligen) Schadenersatzpflicht wird darauf hingewiesen, dass eine Haftung des BMSGK (bzw. der FLDen) nicht besteht; vielmehr trifft die Haftungsfrage jeweils die vom VU eingesetzten FahrzeuglenkerInnen. Diese haben dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Rückhaltevorrichtungen von den zu befördernden SchülerInnen verwendet werden. Die LenkerInnen haben die Pflicht, den SchülerInnen diesbezüglich gezielte Verhaltensanweisungen zu erteilen und deren Einhaltung im Rahmen der Möglichkeiten zu kontrollieren. Ein entsprechender Hinweis an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der zu befördernden SchülerInnen ist in den Vordruck Lager Nr. Beih 89 aufgenommen.

1.3.5. Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln seitens der SchülerInnen (Weigerung, sich anzuschnallen, nachträgliches Öffnen des Gurtes etc.) ist der/die Betreffende zunächst zu verwarnen, bis zur vereinbarten Ausstiegsstelle (Schule, Wohnort) mitzubefördern und darauf zu verweisen, dass im Wiederholungsfall der Ausschluss von der Beförderung droht.

Jedes VU verpflichtet sich weiters vertraglich, für die Einhaltung eines strikten Rauchverbotes in allen für die SFF eingesetzten Fahrzeugen während der Beförderung der SchülerInnen zu sorgen. Nach der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (§ 16 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Dezember 1955 i.d.g.F.) können Personen von der Beförderung ausgeschlossen werden, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden. Daher sind die VU zu ersuchen, für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen und in erschwerenden Fällen wiederholt Zuwiderhandelnde (SchülerInnen oder sonstige mitbeförderte Personen) von der Beförderung vorübergehend und ersatzlos auszuschließen.

2. <u>Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss</u>

Die Organisierung der SFF/GV obliegt den Gemeinden und Schulerhaltern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den jeweiligen Verkehrsunternehmen.

2.1.1. SFF/GV sind nur für SchülerInnen an Primar- und Sekundarschulen vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Schule im Sinne des § 30a besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Für SchülerInnen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR bzw. der Europäischen Union besitzen, ist außerdem der Bezug von Familienbeihilfe Voraussetzung.

2.1.2. Nicht in den Kreis der Teilnahmeberechtigten an den SFF/GV fallen jedenfalls TeilnehmerInnen an Kursen und Lehrgängen sowie SchülerInnen, welche nicht die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 bis 3 erfüllen (darunter fällt auch der private Besuch einer Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie der Besuch privater Maturaschulen oder ähnlicher Lehrinstitute ohne Öffentlichkeitsrecht).

2.1.3. Vorschulklassen sind eine gesetzliche Schulart gemäß § 2 des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl. Nr. 234/1971. Kinder in Vorschulklassen können nur ordentliche SchülerInnen sein, da es im Pflichtschulbereich den Begriff des „außerordentlichen Schülers“ nicht gibt.

Für SchülerInnen von Vorschulgruppen besteht (wie für SchülerInnen von Vorschulklassen) bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, allenfalls in Höhe notwendiger tarifmäßiger Kosten gemäß § 30c Abs. 3 des FLAG 1967. Ebenso ist die Teilnahme an der SFF/LV möglich, wenn die Schule an mindestens vier Tagen in der Woche besucht wird. Die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs für SchülerInnen der Vorschulgruppen ist unter jenen Voraussetzungen möglich, die auch bei anderen SchülerInnen vorliegen müssen. Insbesondere ist auch hier von Bedeutung, dass das Fahrzeug entsprechend ausgelastet ist.

2.2.1. Verträge über die Durchführung von SFF/GV dürfen nur für jene Fahrtstrecken abgeschlossen werden, auf denen für die Beförderung der betreffenden SchülerInnen kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Dies trifft zu, wenn

a) ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder
b) ein öffentliches Verkehrsmittel zwar zur Verfügung steht, aber bei dessen Benutzung für die SchülerInnen ständig längere unzumutbare Wartezeiten entstehen oder
c) der Teil des Schulweges, der von einem öffentlichen Verkehrsmittel befahren wird, im Verhältnis zu dem Teil des Schulweges, der im Gelegenheitsverkehr befahren werden soll, unverhältnismäßig gering ist.

2.2.2. Zur Vermeidung von Parallelführungen der SFF/GV zu bereits vorhandenen Linienverkehren, aber auch im Hinblick auf geplante Konzessions- oder Fahrplanänderungen des Linienverkehrs sowie zur Anregung derartiger Änderungen im Interesse einer optimierten SchülerInnenbeförderung scheint es geboten, dass seitens der FLDen Kontakt zu den örtlichen Verkehrsverbünden und zu den zentral agierenden VU gehalten wird. Damit kann bei

Änderungen rechtzeitig für einen reibungslosen Übergang auf SFF/LV Vorsorge getroffen werden. Es erscheint aber sinnvoll, die Umstellung von Gelegenheitsverkehren auf Linienverkehre nur zu Schulbeginn vorzunehmen oder aber darauf hinzuwirken, dass das betreffende Linien-VU mit dem Gelegenheits-VU eine Absprache trifft, sodass der Vertrag über die Durchführung von SFF/GV von vornherein entsprechend befristet werden kann.

2.2.3. Ein öffentliches Verkehrsmittel gilt als unzumutbar, wenn bei dessen Benutzung für die SchülerInnen ständig längere Wartezeiten entstehen (siehe auch Punkt 2.5.1.).

Haltezeiten des öffentlichen Verkehrsmittels sind den Wartezeiten nicht gleichzusetzen. Entstehen aber unverhältnismäßig lange Fahrzeiten des Linienverkehrs durch häufige Haltestellen sowie durch Befahren einer anderen, erheblich längeren Strecke als bei einer Beförderung der SchülerInnen im Gelegenheitsverkehr oder bei einer privat organisierten Beförderung, kann darin eine Unzumutbarkeit gesehen werden, welche aber im Einzelfall zu beurteilen ist. Eine diesfalls in Anspruch genommene Schulfahrtbeihilfe auf Basis von Pauschalbeträgen kann jedenfalls nur für den tatsächlich zurückgelegten erheblich kürzeren Schulweg gewährt werden.

2.2.4. Die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs auf Strecken des öffentlichen Verkehrs ist nur vorgesehen, wenn das öffentliche Verkehrsmittel ungeeignet ist bzw. wenn der Teil des Schulweges, der von einem öffentlichen Verkehrsmittel befahren wird, im Vergleich zur Gesamtstrecke unverhältnismäßig kurz ist. Ist es nicht möglich, dass das Linienverkehrsmittel auch die bisher vom Gelegenheitsverkehr durchgeführten bzw. die für den Gelegenheitsverkehr vorgesehenen Beförderungen übernimmt, bestehen gegen die Finanzierung des Gelegenheitsverkehrs in vollem Umfang insbesondere dann keine Bedenken, wenn dieser billiger kommt, als ein teilweiser Gelegenheitsverkehr mit Umsteigemöglichkeit in das Linienfahrzeug.

2.3. Steht fest, dass kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht (TZ 2.2.1.), ist weiters zu prüfen, ob die SFF/GV notwendig ist. Eine Notwendigkeit wird insbesondere dann gegeben sein, wenn es sich um behinderte SchülerInnen handelt oder wenn ohne SchülerInnenbeförderung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles

a) das rechtzeitige Erscheinen der SchülerInnen zum Unterricht nicht immer gewährleistet ist oder
b) die SchülerInnen auf dem Schulweg einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind oder
c) eine Gefährdung der SchülerInnen auf Grund ihres Alters gegeben ist (VolksschülerInnen) oder
d) die SchülerInnen infolge des Zeitaufwandes für einen langen Schulweg in ihrem Lernerfolg beeinträchtigt sind

und diese SchülerInnenbeförderung im bestätigten Ausmaß regelmäßig erforderlich ist und auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

2.4.1. Die Beförderung der SchülerInnen im Gelegenheitsverkehr hat auf dem kürzesten verkehrsüblichen Weg vom Wohnort (auch: Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe davon) bzw. der Einstiegstelle zur Schule und zurück („Fahrtstrecke“) zu erfolgen. SchülerInnen, die nicht unmittelbar an der Fahrtstrecke wohnen, sind an einem dem Wohnort nahegelegenen geeigneten Punkt der Fahrtstrecke aufzunehmen bzw. zum Verlassen des Fahrzeuges zu verhalten. „Stichfahrten“, die eine „Hausabholung“ bzw. Rückbringung direkt bis zum Wohnhaus ermöglichen sollen, sind insoweit nicht zu vergüten, als von den SchülerInnen nach Lage des Falles ohnehin nur zumutbare Fußwege zu geeigneten Haltepunkten zurückzulegen sind (Ausnahme: behinderte SchülerInnen, P 2.10.2.). Bei Gabelung der Beförderungsstrecke ist die längere Wegstrecke als Hauptstrecke zu sehen, die andere allenfalls als „Stichfahrt“.

2.4.2. Es ist anzustreben, dass die bei der Morgenbeförderung angefahrenen Sammelstellen tunlichst auch bei den Rückbeförderungen der SchülerInnen von der Schule angefahren werden.

2.4.3. Erfolgt die Beförderung in einer Richtung im Linienverkehr, in der anderen Richtung - allenfalls auch an einzelnen Wochentagen - hingegen im Gelegenheitsverkehr, hat diese Beförderung maximal ab der bzw. bis zur Haltestelle des Linienverkehrs zu erfolgen.

2.5.1. Grundsätzlich sind regelmäßige Wartezeiten bis zu einer Unterrichtsstunde auf ein Verkehrsmittel zumutbar, wobei auf VolksschülerInnen besonders Rücksicht zu nehmen ist. Bei darüber hinausgehenden Wartezeiten ist die Zumutbarkeit u.a. vom Alter der SchülerInnen, von der Häufigkeit des Auftretens, von Räumlichkeiten zum Verbringen der Wartezeit sowie von einer möglichen Aufsicht udgl. abhängig zu machen und im Einzelfall zu beurteilen.

Es kann auch zu einer Überschreitung dieser Wartezeit kommen, wenn im Einzelfall z.B. nur eine geringe Zahl von SchülerInnen betroffen ist oder die Überschreitung nur an wenigen Schultagen in der Woche zum Tragen kommt. Bei Unterschreiten der zumutbaren Wartezeit auf ein bereits vorhandenes Verkehrsmittel ist jedenfalls vor Aufnahme einer zusätzlichen Beförderung im Gelegenheitsverkehr unter Angabe ausreichender Gründe das Einvernehmen mit der FLD herzustellen.

2.5.2. Den SchülerInnen (ausgenommen behinderten SchülerInnen gem. P. 2.10) ist grundsätzlich ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km zumutbar; dies gilt auch für den Zuweg zu einem Linien- bzw. Gelegenheitsverkehrsmittel. Im Regelfall sind sie somit erst dann berechtigt, an den SFF/GV teilzunehmen, wenn sie einen Schulweg über 2 km zurückzulegen haben und dafür keine andere Beförderung in Anspruch nehmen können.

2.5.3. Bei besonderer Gefährdung der SchülerInnen auf dem Schulweg ist großzügig vorzugehen. Allgemeine, jedermann üblicherweise treffende Gefahren (z.B. bloßes Überqueren einer Straße) fallen aber nicht darunter. Eine besondere, auch objektiv vorstellbare Gefährdung könnte jedoch dann vorliegen, wenn SchülerInnen mangels einer Beförderungsmöglichkeit regelmäßig genötigt wären, z.B. einen Lawinenhang zu Fuß mit entsprechendem Zeitaufwand zu queren. Für die Zeit dieser Gefährdung ist die besondere Notwendigkeit für eine SchülerInnenbeförderung anzunehmen.

2.6. SFF sind nur an Schultagen durchzuführen. Nach Punkt 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem VU zur Durchführung von SFF (Lager Nr. Beih 87) ist das VU verpflichtet, die Vergütungen für alle Schultage zurückzuerstatten, an denen die vereinbarten Beförderungsleistungen aus anderen Gründen als solchen unterblieben sind, die von der Republik Österreich oder deren Organen zu vertreten oder die durch höhere Gewalt bedingt sind.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Vorgangsweise ist von den FLDen der jeweilige Landesschulrat zu ersuchen, sowohl die Anzahl der Schultage als auch die feststehenden unterrichtsfreien Tage des Schuljahres bekannt zu geben. Bezüglich der Tage, die nach Ermessen unterrichtsfrei gegeben werden, wäre der Landesschulrat nachdrücklich zu ersuchen, die Schuldirektionen auf die sich aus Punkt 4 des Vertrages ergebende Notwendigkeit der Verständigung des VU hinzuweisen.

2.7. SFF sind im Allgemeinen nur für die täglich wiederkehrenden Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht für den Besuch von Berufsschulen u. ä.. Nicht vorgesehen sind SFF für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden, sowie für die so genannten Familienheimfahrten, das sind Fahrten zwischen dem Hauptwohnort und einer Zweitunterkunft des Schülers/der Schülerin (dafür gibt es für Zeiträume ab 1. September 2002 die Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30c Abs. 4).

2.8.1. Wird der Unterricht teilweise nicht in der Stammschule, sondern in einer anderen Schule abgehalten (z.B. mangels eines eigenen Turnsaales, einer Lehrküche udgl.), und steht für die Fahrt zu der anderen Schule kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, so erscheint die Finanzierung einer SFF/GV für diese Fahrten gerechtfertigt, auch wenn es sich nicht um täglich wiederkehrende Fahrten handelt. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist jedenfalls die Notwendigkeit des Einsatzes eines Gelegenheitsverkehrsmittels. Der Gelegenheitsverkehr wird entweder von der Stammschule zu der anderen Schule, an welcher der Unterricht stattfindet, oder zwischen dem Wohnort der SchülerInnen und der letztgenannten Schule einzurichten sein. Wesentlich ist dabei aber immer, dass solche Fahrten jeweils im Zusammenhang mit dem Besuch von Unterricht in einem Schulgebäude stattfinden. Bei entsprechender Regelmäßigkeit ist darunter auch der Sportunterricht in einem Lehrschwimmbad zu verstehen, welches einer anderen Schule angeschlossen und für die Dauer des Unterrichtes nur den SchülerInnen zugänglich ist.

2.8.2. Die Finanzierung eines Gelegenheitsverkehrs in den Fällen eines dislozierten Unterrichts wird für alle Fahrten in Frage kommen, die dem Grunde nach auch für die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe in Frage kommen und für die kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Dies sind die Fahrten zum regelmäßig im Klassenverband stattfindenden dislozierten

a) Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen außerhalb eines Schulgebäudes in einem Turnsaal oder auf einem Sportplatz
b) Werkstättenunterricht außerhalb eines Schulgebäudes.

Die Finanzierung des Gelegenheitsverkehrs kann durch einen direkten Vertragsabschluss mit einem Verkehrsunternehmen oder durch einen Kostenersatz an den Schulerhalter oder an die Gemeinde erfolgen. Zur Vorlage der Vertragsdurchschriften an das BMSGK sind die Verträge, die Fahrten zum dislozierten Unterricht zum Gegenstand haben, durch die Aufschrift „Dislozierter Unterricht“ besonders zu kennzeichnen. Ebenso sind in den Meldungen über die Kostenersätze die Aufwendungen für Fahrten zum dislozierten Unterricht gesondert auszuweisen. Besonders wird aber darauf hingewiesen, dass für Fahrten zu Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden, derartige SchülerInnenbeförderungen nicht vorgesehen sind.

Im Rahmen der SFF werden nur Fahrten zu Schulen (somit nicht zu Kursen!) finanziert. Dabei handelt es sich um eine tragende Begriffsbestimmung des FLAG 1967. Lehrplanmäßige Veranstaltungen außerhalb des Standortes einer Schule im Sinne des B-VG oder einer im FLAG 1967 taxativ aufgezählten Schule sind nach Ansicht des BMSGK dann Schulunterricht, wenn sämtliche Einrichtungen und Anlagen des Standortes nur für den Unterricht benützt werden können und dieser Standort mit Unterrichts-räumlichkeiten im Sinne des § 7 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vergleichbar ist. Demnach müsste es sich um Räumlichkeiten handeln, die mit Klassenzimmern, Sonderunterrichtsräumen (wie Chemie-, Physik- oder Zeichensaal) sowie Schulwerkstätten oder Sportplätzen vergleichbar wären.

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie Hauskrankenpflegestellen sind daher keine Einrichtungen, die unter den Begriff „Schule“ subsumiert werden können. Eine Ausdehnung der SFF auf Fahrten zu Praktikumsplätzen, somit zu Standorten, die nicht mehr dem Begriff „Schule“ untergeordnet werden können, ist daher nicht möglich.

Mit der Einführung des Schulmodelles „Landhauptschule“ wurde die Beförderung der betroffenen SchülerInnen zu allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Schule - auch außerhalb des Schulgebäudes - gefordert. Dazu wird darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Schulgesetzen folgende Möglichkeiten von Unterrichten und Aktivitäten an einer Schule bestehen:

A) Gemäß § 8 des Schul-Organisationsgesetzes (SchOG) gibt es die verbindliche Teilnahme der SchülerInnen an

- Pflichtgegenständen
- Alternativen Pflichtgegenständen
- verbindl. Übungen (nicht benotet)
- Förderunterricht

und die freiwillige Teilnahme der SchülerInnen an

- Freigegenständen (benotet, bei Anmeldung Teilnahmepflicht!)
- unverbindlichen Übungen (nicht benotet)

B) Gemäß § 13 des Schul-Unterrichtsgesetzes (SchUG) gibt es

- Schulveranstaltungen
- schulbezogene Veranstaltungen

Beide sind fallweise Veranstaltungen, auch im Rahmen der Schulversuche zulässig, aber nicht Gegenstand der SFF bzw. der Gewährung von Schulfahrtbeihilfe.

Der verpflichtende Unterricht ist im Modell „Landhauptschule“ durch Stundenkürzungen bei allen Unterrichtsgegenständen (außer Deutsch, Englisch, Mathematik und Religion) als „Pflichtblock“ in der Regel an den Vormittagen untergebracht. Sämtliche über diesen „Pflichtblock“ hinausgehenden schulischen Angebote finden in der Regel am Nachmittag in Form von „Kursen“ oder „Projekten“ jeweils auf freiwilliger Basis statt und können klassen- und schulübergreifend auch an anderen Schulen, z.B. in den Herkunftsorten der SchülerInnen, durchgeführt werden. Insoweit daher den SchülerInnen für die Fahrt zu und von der Schule nicht bereits geeignete Linienverkehre unentgeltlich zur Verfügung stehen und die allgemeinen Erfordernisse, insbesondere die Notwendigkeit für eine SFF/GV gegeben sind, kann im Modell „Landhauptschule“ eine SFF/GV unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden:

a) SFF/GV kommen ausschließlich für die unter Punkt A) angeführten Pflichtgegenstände etc. gemäß § 8 SchOG in Betracht. Keine gesonderte SchülerInnenfreifahrt ist bezüglich der unter Punkt B) genannten Schulveranstaltungen gemäß § 13 SchUG und der schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG einzurichten.

b) Die über den „Pflichtblock“ hinausgehenden, auch klassen- oder schulübergreifenden „Kurse“ oder „Projekte“ müssen einem Unterrichtsfach zugeordnet werden können (Fachbezogenheit zum „Pflichtblock“, z.B. Bau und laufende Betreuung eines Biotops im Rahmen des Biologieunterrichtes), und regelmäßig, d.h. mindestens drei Monate hindurch jede Woche, zumindest aber jede zweite Woche mehrstündig, stattfinden. Nur in

solchen Fällen können zusätzliche SFF/GV zur Beförderung der SchülerInnen zwischen deren Wohnort und dem Schulgebäude eingerichtet werden (nicht jedoch z.B. zu einem irgendwo außerhalb des Schulgeländes liegenden Biotop!).

2.8.3. Fahrten für den Besuch von fallweisen Veranstaltungen, sowie von auch mehrmals im Schuljahr anfallenden Veranstaltungen anderer Art als unter b) genannt, außerhalb einer Schule (z.B. öffentl. Schwimmbad, Tennisplatz, Reithalle udgl., sowie alle nicht fachbezogenen Veranstaltungen), sind hingegen nicht Gegenstand der SFF. Finden aber derartige Veranstaltungen unmittelbar anschließend an den „Pflichtblock“ in derselben Schule statt, ist eine Rückbeförderung vom Standort der Schule zum Wohnort möglich, wenn ohnehin eine Heimfahrt pro Schultag notwendig gewesen wäre.

2.9. Der Abschluss eines Vertrages zur Durchführung von SFF/GV ist im Allgemeinen von der Mitarbeit des Schulerhalters abhängig zu machen. Wer Schulerhalter ist, richtet sich nach der Schultype. In der Regel ist bei Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) die Gemeinde Schulerhalter, auf deren Gebiet die Schule besteht. Bei Bundesschulen nimmt die Aufgaben des Schulerhalters, soweit es sich um die Durchführung der SFF/GV handelt, die Schuldirektion wahr. In Zweifelsfällen wird der Landesschulrat (in Wien: Stadtschulrat) oder die Schuldirektion Auskunft erteilen können, wer Schulerhalter ist.

2.10.1. Zur Organisierung von Beförderungen behinderter SchülerInnen wird festgestellt, dass es nicht Aufgabe der FLDen ist, die Transportfähigkeit Behinderter im Einzelfall zu beurteilen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Aufnahme eines behinderten Kindes in eine Schulklasse auch seine Transportfähigkeit vorliegt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass solche Beförderungen nur dann realisiert werden können, wenn das Kind während der Beförderung betreut oder beaufsichtigt wird, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kosten, die aus der Betreuung oder Beaufsichtigung eines Kindes während der Beförderung entstehen, nicht übernommen werden können sowie auch allfällige Aufwendungen einer Begleitperson nicht ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde dazu ersucht, die zuständigen Behörden anzuweisen, über die Schulfähigkeit und Transportfähigkeit der für die SFF/GV in Betracht kommenden Kinder so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Vorarbeiten für die Organisierung der SchülerInnenbeförderung für ein bestimmtes Schuljahr bereits zum Ende des vorhergehenden Schuljahres eingeleitet werden können.

2.10.2. Bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen sind behinderte SchülerInnen zur Inanspruchnahme der SFF/GV auch dann berechtigt, wenn Schulweglänge und Anzahl der zu befördernden SchülerInnen nicht den sonstigen Erfordernissen entsprechen; für schulsprengelüberschreitende Beförderungen hat der zuständige Bezirksschulrat die Notwendigkeit der Beförderung zu bestätigen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine SFF/GV

sowie im Zweifelsfall ist die Behinderung eines Kindes durch eine amtsärztliche oder schulärztliche Bestätigung oder durch Bestätigung einer Fachabteilung einer allgem. öffentlichen Krankenanstalt nachzuweisen.

2.10.3. Seit dem Schuljahr 1993/94 sind Integrationsklassen, bis dahin nur als vereinzelte Schulversuche geführt, im Regelschulsystem verankert und damit an den Schulen stärker in Anspruch genommen. Derartige Klassen sind nicht an jeder Schule eingerichtet, daher müssen behinderte SchülerInnen gegebenenfalls auch schulsprengelübergreifend untergebracht werden. Erfahrungsgemäß ist eine Beförderung dieser SchülerInnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Umständen nur bedingt oder gar nicht möglich. Soweit auch eine Integration in bestehende SchülerInnen-beförderungen nicht möglich ist, ist der Notwendigkeit nach Einrichtung eigener Gelegenheitsverkehre (auf Basis von Sammeltransporten) erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und auf die Schulerhalter einzuwirken, in solchen Fällen die diesbezüglichen Unterlagen möglichst rasch zur Verfügung zu stellen.

2.11.1. Im Rahmen der SFF/GV erfolgt die Beförderung der SchülerInnen regelmäßig zwischen der Wohnung und der Schule (Schulweg) zu den jeweils für ein Schuljahr bereits zu Schulbeginn festgelegten Zeiten auf bestimmten Strecken und nur an Schultagen. Davon abweichend besteht auch ein Beförderungsbedarf für SchülerInnen, die sich vor und/oder nach dem Schulunterricht zur Aufsicht und Betreuung in einem Hort, bei einer Tagesmutter, bei nahen Angehörigen o.ä. aufhalten. Solche vom üblichen Schulweg abweichende Fahrten der SchülerInnen - gleich, ob zum Besuch fallweiser Schulveranstaltungen oder aus privaten Gründen - können daher nicht summarisch den SFF zugezählt werden. Es ist hiezu aber generell zu beachten:

Die Mitnahme „anderer Personen“ - dazu zählen auch Lehrpersonen - ist im Rahmen der SFF/GV (§ 30f Abs. 3 lit. a und lit. b FLAG 1967) grundsätzlich nicht vorgesehen (Ausnahmen siehe Punkt 10 und Punkt 11). Lediglich bei Vorliegen einer besonderen Notwendigkeit kann in Einzelfällen eine solche Mitbeförderung unter der Voraussetzung toleriert werden, dass eine entsprechende Haftungserklärung der mitzubefördernden Person vorliegt. Solche Mitbeförderungen sollten tunlichst nicht bei Vertragsabschlüssen gemäß § 30f Abs. 3 lit. a FLAG 1967, sondern nur bei Kostenersätzen gemäß § 30f Abs. 3 lit. b leg. cit. toleriert werden (siehe TZ. 11).

2.11.2. Die gemeinsame Beförderung von SchülerInnen und Kindergartenkindern, von Kindern, die in einer Einrichtung für Behinderte untergebracht sind sowie von Personen in diversen Aus- und Fortbildungsformen ist nur bei ausreichendem Platzangebot und vorheriger Verpflichtung der zuständigen Gemeinde zur Übernahme der anteiligen Kosten möglich. Für diese (gemeinsam mit berechtigten SchülerInnen) beförderten Personen übernimmt bzw. verrechnet also die Gemeinde die anteiligen Kosten, eine Verpflichtung zur Entrichtung des Selbstbehaltes gemäß § 30f Abs. 3 lit. a besteht für diese Personen nicht.

2.11.3. Personen, die nicht zu den unter P. 2.11.2. Genannten zählen, dürfen grundsätzlich nicht im SchülerInnenbus mitbefördert werden. In dringenden Ausnahmefällen (notwendige Begleitpersonen etc.) ist vor einer Mitbeförderung unbedingt die Genehmigung durch die Finanzlandesdirektion einzuholen. Für diese Personen sowie für Mitzubefördernde im Sinne des P. 2.11.2. wird - auch wenn für sie keine Kostenübernahmeerklärung vorliegt - keine Vergütung aus FLAF-Mitteln geleistet.

2.12.1. Von allen SchülerInnen ist bei Beginn der SFF/GV ein pauschalierter Selbstbehalt (derzeit in Höhe von 19,60 €) an das VU zu zahlen, und zwar egal für welchen Zeitraum und für welche Weglänge die SFF/GV in Anspruch genommen wird (somit auch von SchülerInnen, welche auf Strecken von weniger als 2 km oder als „Asylwerberkinder“ auf freien Restplätzen mitbefördert werden).

2.12.2. Wird der Schulweg teilweise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und teilweise im Gelegenheitsverkehr zurückgelegt, ist der Selbstbehalt pro Schuljahr nur einmal zu entrichten.

In solchen Fällen sollte der Selbstbehalt pro SchülerIn zweckmäßigerweise mit dem für die SFF/LV vorgesehenen Zahlschein entrichtet werden. Das mit der Durchführung der SFF/GV betraute VU hat anstelle der Direktzahlung des Selbstbehaltes von diesen SchülerInnen eine Ablichtung dieses Selbstbehalt-Zahlscheines zu den Unterlagen zu nehmen.

Hat ein Schüler/eine Schülerin den Selbstbehalt aber direkt an jenes VU gezahlt, das die SFF/GV durchführt, ist von diesem VU zur Erlangung der SFF/LV eine entsprechend formulierte schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen, aus der zumindest der Name des Schülers/der Schülerin, dessen/deren Geburtsdatum und das Schuljahr hervorgehen, für welches der Selbstbehalt entrichtet wurde.

3. <u>Notwendige Unterlagen:</u>

Jeweils vor Schulbeginn werden die erforderlichen Vertragsunterlagen und Formulare den für die SchülerInnenbeförderung in Frage kommenden VU auf Verlangen zugesandt. Schulerhalter, Schulleitung und VU haben die erforderlichen Daten und Unterlagen bereitzustellen und deren Vollständigkeit zu prüfen. Bei fehlenden Vertragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass diese nachgereicht werden. Eine Bearbeitung der Verträge kann erst nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

3.1.1. Für den Abschluss eines Beförderungsvertrages ist erforderlich, dass das VU der FLD ein Vertragsanbot unterbreitet (siehe TZ. 5.2.). Aus organisatorischen Gründen ist für die FLD aber wichtig, rechtzeitig zu wissen, ob für ein bestimmtes Beförderungsgebiet für das jeweils bevorstehende Schuljahr überhaupt Interessenten für die Durchführung der SchülerInnenbeförderung vorhanden sind.

3.1.2. Zur Erleichterung der erforderlichen schuljährlichen Bewerbung wurden ein entsprechendes Schreiben der FLDen an die dafür in Frage kommenden VU, ein „Antrag auf Wiederbeauftragung“ für die VU sowie ein zugehöriges Kostenberechnungsblatt entworfen und allen FLDen für die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit jenen VU zur Verfügung gestellt, welche schon im vorhergehenden Schuljahr ordnungsgemäß SFF/GV durchgeführt haben.

3.1.3. Es ist von den FLDen jährlich rechtzeitig zu veranlassen, dass mittels Einschaltung in einer Publikation der jeweiligen Landesstelle der Wirtschaftskammer Österreich die Vergabe der SFF/GV für das nächstfolgende Schuljahr allgemein bekannt gemacht wird, um damit die Bewerbung zusätzlicher Interessenten zu ermöglichen (siehe Muster für das Schuljahr 2002/03).

Unternehmen, die die Bewerbungsfrist zur Wiederbeauftragung mit der Durchführung von SFF/GV versäumt haben, bleibt es im Zuge eines hierauf gestarteten Ausschreibungsverfahrens unbenommen, innerhalb der Ausschreibungsfrist ein Anbot einzubringen. Die verspätete Einbringung eines Antrages auf Wiederbeauftragung kann aber nicht zur Einstellung eines eingeleiteten Ausschreibungsverfahrens führen.

Die bundes- oder landesweite Durchführung einer jährlichen Ausschreibung sämtlicher Beförderungsverträge ist nicht vorgesehen, doch hat jede FLD das Recht, jedes Beförderungsgebiet im Einzelfall zur Ausschreibung zu bringen, wenn dadurch günstigere Vertragsbedingungen zu erwarten sind oder sich daraus für die SchülerInnen bessere Beförderungsbedingungen ergeben könnten.

3.1.4. Das Berechnungsblatt ist als Berechnungsgrundlage für die jeweilige FLD zu sehen und gilt nicht als unveränderbares verbindliches Angebot; das Berechnungsblatt ist vom VU spätestens mit dem konkreten Vertragsanbot bei der FLD vorzulegen.

3.2. Dem Vertragsanbot müssen angeschlossen sein:
a) der Wageneinsatzplan mit Skizze (Landkarte),
b) die Meldung des Schulerhalters,
c) die SchülerInnenliste(n),
d) die Erklärungen der Erziehungsberechtigten,
e) das vollständig ausgefüllte Berechnungsblatt (sofern noch nicht vorgelegt).

Für die Meldung des Schulerhalters, für die Erklärungen der Erziehungsberechtigten und für das Berechnungsblatt sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Durch zusätzliche Kontaktaufnahmen/Aufforderungen an Schulerhalter bzw. Gemeinden ist dafür zu sorgen, dass Anträge und Unterlagen für die Durchführung der SchülerInnengelegenheitsverkehre vollständig und rasch den FLDen vorgelegt werden (d.h. so rechtzeitig vor Ablauf des jeweils bezughabenden Schuljahres, dass auch die Kontrolle der Fahrten - insbesondere Stichproben an Ort und Stelle - möglich ist!).

3.3.1. Der Schulerhalter hat die Notwendigkeit der SFF/GV zu bestätigen und dazu die SchülerInnen, die im Rahmen dieser SFF zu befördern sind, jeweils mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsbürgerschaft listenmäßig (getrennt für jede Schule) zu erfassen sowie das in Frage kommende VU bekannt zu geben. In jedem Fall ist zu prüfen, ob die Anzahl dieser SchülerInnen ausreicht, um den Einsatz eines eigenen Fahrzeuges zu rechtfertigen. Dies wird der Fall sein, wenn das in Frage kommende Kfz weitgehend ausgelastet ist (TZ. 3.9.).

3.3.2. Für jede(n) SchülerIn, der/die an der SFF teilnehmen soll, hat der Schulerhalter eine Erklärung des/der Erziehungsberechtigten (Vordruck Lg. Nr. Beih 89) zu übergeben, worin sich dieser/diese damit einverstanden erklärt, dass der/die SchülerIn an der SFF teilnimmt. Ist der/die SchülerIn nicht österreichischer StaatsbürgerIn bzw. nicht StaatsbürgerIn eines EWR/EU-Mitgliedstaates, so hat der/die Erziehungsberechtigte auf dieser Erklärung auch den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Person anzugeben, die für den/die betreffende(n) SchülerIn Familienbeihilfe bezieht.

3.3.3. Zur Skartierung der Erklärungen der Erziehungsberechtigten (Lg. Nr. Beih 89) ist zu beachten:

In jenen Fällen, in denen die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines VUs von der FLD durch Prüfung an Ort und Stelle festgestellt wurde und keinerlei Gründe bekannt geworden sind, welche die Aufbewahrung der Erklärungen der Erziehungsberechtigten (Lg. Nr. Beih 89) erfordern würden, können die genannten Erklärungen skartiert werden.

Die Skartierung darf jedoch nicht vor Ablauf des dritten auf das Ende des in Betracht kommenden Schuljahres folgenden Kalenderjahres erfolgen. Diese Frist ist deshalb von Bedeutung, weil eine allfällige Entschädigungsklage gegen die Republik Österreich gemäß § 1489 ABGB in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und der Person des Beschädigers verjährt, wozu noch die Zeit bis zur Klagszustellung an die Finanzprokuratur und die Verständigung des BMSGK und der jeweiligen FLD zu rechnen ist.

3.4. Neben der Erfassung der SchülerInnen ist es auch Sache des Schulerhalters, ein für die Beförderung der SchülerInnen geeignetes VU namhaft zu machen. Dazu wäre tunlichst auch das Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternverein zu suchen. Das an einer SFF interessierte VU hat zum Nachweis seiner Berechtigung dem Schulerhalter vorzulegen:

a) die Konzessionsurkunde einschließlich eventueller Sondergenehmigungen oder Beförderungsbeschränkungen;
b) die Wagenpapiere samt Ausweis gemäß § 15 Abs. 1 BO 1994 (SchülerInnenbeförderungsausweis).

3.5. Im Zusammenwirken zwischen Schulerhalter und VU sind festzulegen:

a) die notwendige Größe des einzusetzenden Fahrzeuges (TZ 3.6.),
b) die Fahrtstrecke (TZ 2.4.1.) und der Wageneinsatzplan (TZ 3.7.),
c) die Tageskilometer (TZ 3.8., TZ 3.14. und TZ 4.4.),
d) die Anzahl der Schultage (TZ 3.9.).

3.6. Die notwendige Größe des einzusetzenden Fahrzeuges ist von der Anzahl und in bestimmten Fällen auch vom Alter der zu befördernden SchülerInnen abhängig. Unter Berücksichtigung der Gurtenpflicht ist von einer 1:1-Sitzplatzregelung für SchülerInnen in allen für die SFF/GV eingesetzten Kleinbussen und Personenkraftwagen bzw. Kombinationskraftwagen sowie in allen mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten bzw. nachgerüsteten Omnibussen auszugehen.

Davon ausgenommen sind lediglich Omnibusse mit Typengenehmigung vor dem 1. Oktober 1997, sofern sie bis spätestens 30. September 1999 erstmals zugelassen wurden. Auf Sitzplätzen in diesen Fahrzeugen sind nach den geltenden kraftfahrgesetzlichen Bestimmungen weiterhin 3 Kinder unter 14 Jahren als 2 Personen zu zählen („3:2-Sitzplatzregelung“, siehe P. 4.4. b). Für solche Fahrzeuge zugelassene Stehplätze (aus dem jeweiligen Zulassungsschein ersichtlich) bleiben aber bei der Ermittlung der notwendigen Größe des einzusetzenden Fahrzeuges unberücksichtigt. Werden derartige Omnibusse freiwillig mit Gurten um- oder nachgerüstet, ist für diese Fahrzeuge im Rahmen der SFF/GV in der Folge ebenfalls die 1:1-Sitzplatzregelung anzuwenden (siehe auch TZ 1.3.).

Als notwendiges Fahrzeug wird somit jenes anzusehen sein, das für die Beförderung der für die SFF vorgesehenen Anzahl von berechtigten SchülerInnen ausreicht, ein größerer Bus wird nicht gezahlt. Sind nur kleinere Busse verfügbar als die nach der SchülerInnenzahl erforderliche Kapazität (weil ein VU z.B. nur Kleinbusse hat), wird für die notwendige SchülerInnenbeförderung auch die erforderliche Anzahl an Fahrten mit Kleinbussen finanziert.

Ein „Herunterbrechen“ (fiktive Umrechnung eines Großbusses auf kleinere Busse o.ä.) kann nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich zusätzlicher Leerfahrten und dergleichen erfolgen.

3.7. Unter Zugrundelegung der Fahrtstrecke (siehe TZ 2.4.) und der Unterrichtszeiten ist ein Wageneinsatzplan aufzustellen, der als Bestandteil des Vertrages gilt. Der Wageneinsatzplan hat jeweils zu enthalten:

a) die Abfahrts- und Ankunftszeiten des SchülerInnenbusses (der SchülerInnenbusse). Diese haben sich nach den Unterrichtszeiten, bei Zubringerverkehren zu einem öffentlichen Verkehrsmittel nach den Fahrtzeiten dieses öffentlichen Verkehrsmittels zu richten;

b) die Fahrtstrecke. Sofern SchülerInnen an Haltepunkten an der Fahrtstrecke zu- oder aussteigen, sind diese Haltepunkte zu bezeichnen; die Entfernungen zwischen diesen Haltepunkten sind anzugeben;
c) die Anzahl der auf den einzelnen Abschnitten der Fahrtstrecke zu befördernden SchülerInnen und zwar getrennt nach den eingesetzten Fahrzeugen und nach dem Alter (siehe TZ 3.6.); werden vom VU nur Fahrzeuge mit Rückhaltevorrichtungen (Gurten) eingesetzt, kann die Erfassung des Alters der zu befördernden SchülerInnen unterbleiben;
d) die zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung zusätzlich erforderlichen Leerfahrten (siehe TZ 3.8.) mit Kilometerangabe.

Dem Wageneinsatzplan ist eine Skizze beizulegen, aus der hervorgeht, welche Beförderungen mit welchem Fahrzeug durchgeführt werden (Kilometer!). Bei umfangreicheren SFF/GV ist erforderlich, je eine Skizze für die Fahrt zur Schule bzw. Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels und für die Gegenrichtung anzufertigen. Anstelle dieser Skizzen können auch Landkartenausschnitte (oder Kopien davon) verwendet werden, worin die Streckenabschnitte eingezeichnet sind. Bei Änderung der Unterrichtszeiten ist der Wageneinsatzplan den geänderten Beförderungserfordernissen entsprechend anzupassen. Der (geänderte) Wageneinsatzplan ist vom VU zu unterfertigen bzw. firmenmäßig zu zeichnen.

3.8.1. Die Tageskilometer werden ermittelt, indem die gesamte innerhalb einer Normalwoche vom VU für die Durchführung der SFF zurückzulegende Strecke durch die Anzahl der Schultage einer Normalwoche geteilt wird. Leerfahrten sind für die Verrechnung der Gesamtstrecke zu berücksichtigen, wenn sie mangels einer Möglichkeit eines anderen Beförderungsauftrages erforderlich sind, um die SchülerInnen zu bzw. von der Schule zu befördern. Bei der Berücksichtigung der zur Verrechnung gelangenden Fahrten erfolgt eine Unterscheidung in

a) Besetztfahrten
b) notwendige Leerfahrten
c) echte Leerfahrten.

Finden die anfallenden Fahrten überhaupt nur in einer Gemeinde statt, sind die Leerfahrten immer als „notwendige“ Leerfahrten zu behandeln, sofern sie nicht auf dem Weg zu oder von einem anderen Beförderungsauftrag zurückgelegt werden und daher überhaupt nicht zu vergüten sind.

Handelt es sich um Fahrten zwischen dem Firmenstandort (Garage), welcher nicht in der Wohngemeinde der zu befördernden SchülerInnen und auch nicht in der Schulgemeinde oder entlang der dazwischenliegenden zur SFF/GV benutzten Fahrtstrecke gelegen ist, und der Schule bzw. der ersten Sammelstelle, von der aus die SFF aufgenommen wird bzw. an der sie endet, sind diese als „echte“ Leerfahrten zu behandeln.

Handelt es sich zum Unterschied von den Vorgenannten nicht um die Fahrten zwischen Firmenstandort (Garage) und Schule (Sammelstelle) auf direktem Weg, ist zu unterscheiden:

a) Sind Wohn- und Schulgemeinde der SchülerInnen ident und ist erforderlich, dass das von auswärts zufahrende Fahrzeug auf der Anfahrt zum bzw. auf der Rückfahrt vom Beförderungsauftrag zunächst in die Wohngemeinde fährt, weil die Schule dort situiert ist, ist die Fahrtstrecke zwischen dem Firmenstandort (bzw. der Garage) und der Schule in der Wohngemeinde als „echte“ Leerfahrt zu behandeln; darüber hinaus anfallende Leerfahrten zu und von den SchülerInnensammelstellen sind als „notwendige“ Leerfahrten zu behandeln.

b) Sind Wohn- und Schulgemeinde aber nicht ident und ist erforderlich, dass das von auswärts zufahrende Fahrzeug auf der Anfahrt zunächst zum bzw. auf der Rückfahrt vom Beförderungsauftrag zunächst in die Wohngemeinde fährt, ist zur Verrechnung der „echten“ Leerfahrten die Fahrtstrecke zwischen dem Firmenstandort (bzw. der Garage) und dem Zentrum (Hauptplatz der Wohngemeinde der zu befördernden SchülerInnen) heranzuziehen; darüber hinaus anfallende Leerfahrten zu und von den SchülerInnensammelstellen innerhalb der Wohngemeinde sind als „notwendige“ Leerfahrten zu behandeln. Leerfahrten des von auswärts zufahrenden Fahrzeugs auf der Anfahrt zum/auf der Rückfahrt vom Beförderungsauftrag zwischen Firmenstandort (Garage) und Schule sind in diesem Fall als „echte“ Leerfahrten zu verrechnen.

Davon unberührt bleiben Fälle, in denen Beförderungsanbote von VU an die FLDen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen günstigere Konditionen enthalten oder eine günstigere Pauschalvergütung angeboten wird, sofern diese keine „Dumpingangebote“ sind, welche deshalb gemacht werden, um ein anderes VU zu unterbieten (TZ 3.11.).

Besetztfahrten und notwendige Leerfahrten werden mit 100 % des vorgesehenen KM-Tarifes vergütet. Echte Leerfahrten werden nur mit 50 % des vorgesehenen KM-Tarifes vergütet; absolute Vergütungsobergrenze für echte Leerfahrten ist aber die Vergütungssumme für die zugehörigen Besetztfahrten + notwendige Leerfahrten.

3.8.2. Um einen zügigen Abschluss der Verträge über SFF/GV zu erleichtern, werden die FLDen ermächtigt, einer beantragten Erhöhung der jeweils gültigen Kilometerpreise ohne Vorlage der Vertragsunterlagen an das BMSGK in nachfolgendem Umfang zuzustimmen:

- bis 10 %, wenn nachgewiesen wird, dass entweder ausgesprochen schlechte Straßenverhältnisse oder wohl gute Straßenverhältnisse, aber Steigungen von mehr als 10 % gegeben sind;

- bis 30 %, wenn nachgewiesen wird, dass sowohl schlechte Straßenverhältnisse als auch Steigungen von mehr als 10 % gegeben sind.

Jedes darüber hinaus gehende Entgegenkommen bedarf nach wie vor der vorherigen Zustimmung durch das BMSGK, wozu die FLD nach eingehender Prüfung der Sachlage antragstellend zu berichten hat.

Bei Berücksichtigung von Straßensteigungen für die Zuerkennung höherer Kilometerpreise sind Fahrten bergwärts und talwärts grundsätzlich gleich zu behandeln; eine Regelung zur zusätzlichen Berücksichtigung von Höhenmetern bei der Ermittlung der Streckenlängen (wie in der Reisegebührenvorschrift des Bundes) ist nicht vorgesehen.

3.9. Die Anzahl der Schultage eines Schuljahres ist für jedes Bundesland beim Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) zu erfragen. Wird ein Vertrag über die Durchführung von SFF/GV nicht für das ganze Schuljahr abgeschlossen, so ist die Anzahl der Schultage maßgeblich, an denen entsprechend der Vertragsdauer SchülerInnenbeförderungen durchgeführt werden sollen.

3.10.1. Die Vergütung richtet sich nach der Größe des notwendigerweise einzusetzenden Fahrzeuges (in einzelnen Fällen somit fiktiv!). Es besteht aber kein Einwand, dass Fahrten, die innerhalb einer Stunde jeweils mit einer kleinen SchülerInnenanzahl auf annähernd derselben Fahrtstrecke durchgeführt werden, zusammen als eine notwendige ausgelastete Fahrt gerechnet und vergütet werden.

3.10.2. Zur Einrichtung von SFF/GV in Kleinbussen und zur Ermittlung der diesbezüglichen Vergütungen wird im Allgemeinen dann von einer vollen Auslastung des Fahrzeuges ausgegangen, wenn damit auf den Besetztfahrten zumindest 5 SchülerInnen zu befördern sind. Beförderungen können allerdings (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) auch für weniger als 5 SchülerInnen eingerichtet werden.

3.10.3. Für Fahrten mit 1 bis 4 SchülerInnen (Maximalauslastung auf der gesamten Fahrtstrecke) gibt es 3 Möglichkeiten:

- bei besonderer Notwendigkeit Beförderung zu einem pauschalen KM-Preis (derzeit bis zu 0,60 €, Beförderung auch mit PKW möglich),
- Fahrgemeinschaften, denen das amtl. KM-Geld gezahlt wird,
- Gewährung der Schulfahrtbeihilfe (z.B. für Eltern, die ihre Kinder selbst zu und/oder von der Schule befördern oder eine derartige Beförderung mangels anderer Möglichkeiten selbst organisieren).

3.10.4. Beförderungen und Stichfahrten mit 1 bis 2 berechtigten SchülerInnen sind bei besonderer Notwendigkeit (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) zum verminderten KM-Satz (derzeit bis zu 0,60 €) möglich, wobei aber die bestehende Vergütungshöchstgrenze für derartige Beförderungen (derzeit im Schuljahr max. 750 € pro SchülerIn und je Fahrtrichtung) zu beachten ist. Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung der FLD einzuholen.

3.10.5. Die Beförderung von 3 bis 4 berechtigten SchülerInnen wird, wenn die Mindestauslastung mit 5 SchülerInnen auf der gesamten Beförderungsstrecke nicht erreicht wird, zum verminderten KM-Satz (derzeit bis zu 0,60 €) vergütet.

3.10.6. Eine Fahrgemeinschaft ist dann gegeben, wenn die SchülerInnenbeförderung auf privater Basis und nicht durch ein VU durchgeführt wird (z.B. nimmt ein(e) Nachbar(in) auf dem Weg zur Arbeit SchülerInnen bis zur Schule mit). Einer Fahrgemeinschaft werden keine Leerfahrten vergütet. Da außerdem eine SFF zum amtlichen Kilometergeld (§ 10 Abs. 3 lit. c der Reisegebührenvorschrift 1955) voraussetzt, dass überhaupt wenigstens ein Kind befördert wird, kann in sinnvoller Auslegung der Reisegebührenvorschrift in einem solchen Fall nicht von einer Mitbeförderung gesprochen werden; erst ein zweites Kind im Fahrzeug wäre das erste Mitbeförderte. Der Zuschlag zum amtlichen Kilometergeld für eine mitbeförderte Person kann demnach erst gezahlt werden, wenn mindestens zwei SchülerInnen befördert werden.

Die Finanzierung von Fahrgemeinschaften erfolgt ausschließlich im Wege des Kostenersatzes an eine Gemeinde oder einen Schulerhalter, weil der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu Vertragsabschlüssen nur mit VU ermächtigt ist (§ 30f Abs. 3 lit. a FLAG 1967).

3.10.7. Bringen die Eltern ihre eigenen Kinder zur Schule, ist nur die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe möglich, auf welche bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ein Rechtsanspruch besteht.

3.10.8. In Fällen, in denen der FLD die besondere Notwendigkeit der gesonderten Beförderung (z.B. behinderte SchülerInnen) nachgewiesen wird, kann für die Beförderung von 1 bis 4 SchülerInnen, sofern kein günstigeres Anbot vorliegt, ein pauschaler Kilometerpreis zuerkannt werden (derzeit: 0,60 €/km). Dieser KM-Preis ist inklusive Umsatzsteuer zu verstehen; zu diesem KM-Preis können auch keinerlei Zuschläge gewährt werden. Das Höchstausmaß der für solche Transporte zu zahlenden Vergütung darf derzeit 2.544 € pro SchülerIn und Schuljahr nicht übersteigen. Bei nicht behinderten SchülerInnen liegt das Höchstausmaß der für SFF/GV zu zahlenden Vergütung, sofern eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr überhaupt notwendig ist, derzeit bei 1.500 € pro SchülerIn und Schuljahr (siehe auch P. 3.10.4.!).

Im Falle behinderter SchülerInnen ist die Orientierung am Bezug der erhöhten Familienbeihilfe aber nicht in jedem Fall (wie etwa bei Zöliakie, Neurodermitis, Diabetes mellitus u.a.) dazu geeignet, die Notwendigkeit des Gelegenheitsverkehrs nachzuweisen und den höheren Pauschbetrag von 2.544 € als Höchstgrenze für die Vergütung der SFF/GV heranzuziehen.

Im Hinblick auf meist fehlende medizinische Fachkenntnisse ist daher zur Vermeidung einer subjektiven Einstufung von Behinderungen durch die Finanzlandesdirektion im Zweifelsfall von den Eltern bzw. vom Erziehungsberechtigten des Kindes eine Bestätigung vom Amtsarzt/Schularzt oder von einem inländischen Krankenhaus (Universitätsklinik) oder vom Ärztlichen Dienst des Bundessozialamtes im jeweiligen Bundesland (vormals Landesinvalidenamt) abzuverlangen, aus der hervorgeht, dass und warum dem/der SchülerIn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- im betreffenden Schuljahr oder
- auf Dauer

unzumutbar ist. Erst dann kann für solche SchülerInnen der höhere Pauschbetrag von bis zu 2.544 € als Höchstgrenze für die Vergütung der SFF/GV herangezogen werden.

3.10.9. In einigen Bundesländern wird die Beförderung behinderter SchülerInnen unter anderem auch von der „Lebenshilfe“ besorgt. Da diese Gesellschaft im Rahmen derartiger SchülerInnenbeförderungen nicht auf Gewinnerzielung orientiert ist, wurde vereinbart, dass dafür vom richtlinienmäßigen Kilometerpreis einheitlich ein Abschlag im Ausmaß von 10 % vorzunehmen ist.

3.11. Bei der Auswahl der SchülerInnenbeförderungen, insbesondere in jenen Fällen, in denen die SchülerInnenbeförderung eines bestimmten örtlichen Bereiches ausgeschrieben wurde, ist im Interesse der Sicherheit der SchülerInnen nicht unbedingt der billigste, sondern vielmehr das unter Berücksichtigung aller Umstände günstigste VU heranzuziehen (kein „Dumpingangebot“). Auch hiefür sollte daher die erste Sichtung der in Frage kommenden VU durch die Gemeinde (den Schulerhalter) erfolgen (Meldung mit Lg. Nr. Beih 88) und sodann die endgültige Entscheidung durch die FLD getroffen werden.

3.12.1. Ab einer Anzahl von 5 berechtigten SchülerInnen wird der Kilometerpreis für das notwendigerweise einzusetzende Kraftfahrzeug auf der notwendigen Beförderungsstrecke vergütet.

3.12.2. Davon ausgehend werden Beförderungen in Fahrzeugen mit 5 bis 8 Sitzplätzen (ohne FahrerIn) ab einer Sammelstelle mit mindestens drei einsteigenden SchülerInnen bzw. bis zu einer Sammelstelle mit mindestens drei aussteigenden SchülerInnen voll vergütet, wenn sich zumindest auf einem Teil der Beförderungsstrecke mindestens 5 berechtigte SchülerInnen im Fahrzeug befinden; beim Einsatz von Fahrzeugen mit größerer Beförderungskapazität ist analog vorzugehen.

3.12.3. Da wegen der völlig unterschiedlichen Betriebs- und Kostenstruktur der einzelnen VU nicht ersichtlich ist, wann ein Fahrpreis nicht mehr kostendeckend ist, wird übereinstimmend mit der Wirtschaftskammer Österreich davon ausgegangen, dass ein „Dumping“ dann möglich sein könnte, wenn das anbotstellende VU einen Kilometerpreis verlangt, der um ein Drittel unter

dem für das Schuljahr jeweils gültigen Kilometerpreis liegt. Bei auftretenden Konkurrenzsituationen ist in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem BMSGK zu halten; allenfalls ist von der FLD entsprechend übersichtlich abgefasst zu berichten, geeignete Unterlagen sind (zumindest in Kopie) anzuschließen.

3.13. Für SFF/GV durch VU, welche auch Linienverkehre betreiben, ist zu beachten:

a) VU des Linienverkehrs, welche sich vertraglich verpflichten, SFF/LV durchzuführen, stellen den SchülerInnen hiefür einen SchülerInnenfreifahrausweis als Sichtkarte aus und sind damit verpflichtet, diese SchülerInnen auf der im jeweiligen Freifahrausweis eingetragenen Fahrtstrecke auch öfter als einmal täglich zu transportieren. Es ist daher in allen Fällen, in denen der Grund zu einer vom Linien-VU gewünschten Einrichtung eines zusätzlichen Gelegenheitsverkehrs die täglichen Mehrfachfahrten sind, ein solcher Gelegenheitsverkehr aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht zu finanzieren. Hinsichtlich der Strecken, die nicht linienmäßig befahren werden, bestehen aber keine Bedenken, dass mit dem Linien-VU Verträge über die Durchführung von SFF/GV geschlossen werden, wenn sich das VU darum bewirbt.

   Scheint im Fahrplan eines Linien-VU ein bestimmter Kurs auf, so ist davon auszugehen, dass die SchülerInnenbeförderung zu dieser Zeit durch das Linien-VU auch linienmäßig erfolgt. Ein Verlangen dieses VUs auf Finanzierung einer an Stelle dieses Linienkurses oder zeitlich parallel dazu geführten SFF/GV ist - siehe auch die Ausführungen im vorhergehenden Absatz - ausnahmslos abzulehnen.

b) Für den Fall, dass ein Linien-VU in seinem Fahrplan zu einer bestimmten Tageszeit zur Bewältigung des durch unterschiedliche Unterrichtsschlusszeiten erforderlichen Rücktransportes eines Teiles der SchülerInnen keinen Linienkurs verzeichnet hat oder zwar einen solchen Kurs verzeichnet hat, jedoch gegenüber der FLD unter Angabe hinreichender Gründe erklärt, dass es diesen Kurs nicht führen könne, gilt Folgendes:

   Gegen die Finanzierung eines Gelegenheitsverkehres an einzelnen Tagen der Woche bestehen dann keine Bedenken, wenn dieser bis spätestens Mitte Oktober eines Schuljahres beantragt wurde, die Notwendigkeit dafür nachgewiesen ist und sich das Linien-VU bereit erklärt, diesen Gelegenheitsverkehr unter Verzicht auf die Vergütung der „Leerkilometer“ durchzuführen. Dieses Verlangen ist damit zu begründen, dass das Linien-VU für die linienmäßige SFF bereits das Entgelt für die Hin- und Rückfahrten der SchülerInnen erhält, sodass ein zusätzlicher Gelegenheitsverkehr, den die SchülerInnen jeweils an einzelnen Tagen benötigen, zum Teil bereits abgegolten ist. Eine strenge Prüfung der Voraussetzungen für einen solchen Gelegenheitsverkehr ist angezeigt.

Ist das Linien-VU zu einer derartigen Vorgangsweise nicht bereit, ist zu prüfen, ob beispielsweise die Rückfahrt aller betroffenen SchülerInnen nicht an sämtlichen Schultagen durch ein anderes VU im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr möglich ist.

c) In Einzelfällen ist möglich, dass eine Gemeinde durch ihr Verhalten dazu beiträgt, dass ein bereits konzessionierter Linienverkehr überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Schulbeginn zustande kommen kann. In einem solchen Fall erscheint es vertretbar, dass die FLD keinen Vertrag mit dem von der Gemeinde vorgeschlagenen VU über die SFF/GV für das nächste Schuljahr abschließt. Stattdessen ist die örtliche SchülerInnenbeförderung von der Gemeinde selbst zu organisieren, die Kosten für diese Beförderung sind mit der FLD gemäß § 30f Abs. 3 lit. b FLAG 1967 (Kostenersatz) abzurechnen.

   Analog zur Vorgangsweise bei VU, die parallel zum eigenen Linienverkehr oder in zeitlicher Ergänzung dazu auch SFF/GV betreiben (TZ 4.2.) wird aber für das in Frage kommende Schuljahr ein Kostenlimit zu beachten sein, wofür der von der Gemeinde ermittelte Kostenersatz (brutto) nur in Frage kommt, wenn er sowohl günstiger ist als der für dieselben FahrschülerInnen fiktiv ermittelte linienmäßige Fahrpreisersatz (netto) und auch günstiger als eine für ein Linienverkehrsmittel ohne Berücksichtigung von Leerkilometern für dieselben SchülerInnen fiktiv berechnete Vergütung des Gelegenheitsverkehres (brutto). Als Kostenersatz ist demnach nur der sich aus den drei genannten Ermittlungsarten ergebende günstigste Betrag zu leisten.

   Im Hinblick auf die Beispielswirkung (jede Gemeinde bzw. jeder Schulerhalter könnte sonst in Zukunft nach Belieben ein bestehendes oder neu hinzukommendes Linienverkehrsmittel für die SchülerInnenbeförderung zugunsten örtlicher Gelegenheitsverkehrsunternehmen boykottieren) erscheint diese Vorgangsweise vertretbar.

3.14. Berechnungsbeispiel Tageskilometer:

Angenommen wird Unterricht an 5 Tagen in der Woche. Von A über B zur Volksschule in C und zurück sollen SFF/GV eingerichtet werden. Ab A sind morgens 8 SchülerInnen zu befördern, zwischen A und B (Zwischenhalt) steigen 2 SchülerInnen zu. In B (nächster Zwischenhalt) steigen 5 weitere SchülerInnen zu, zwischen B und C (weiterer Zwischenhalt) steigen noch 3 SchülerInnen zu. Der Rücktransport findet dementsprechend in umgekehrter Abfolge statt. Zur Beförderung dieser 18 SchülerInnen steht aber kein geeignet großer Omnibus der Kategorie bis 19 Sitzplätze (außer dem Fahrer/der Fahrerin) zur Verfügung, daher wird vom VU ein Fahrzeug der Kategorie 20 bis 29 Sitzplätze eingesetzt; dieses wird aber nur mit dem Kilometerpreis des für die SchülerInnenbeförderung notwendigen Fahrzeuges (siehe Punkt 4.5.), somit für einen Omnibus mit 9 bis 19 Sitzplätzen, vergütet.

Die Entfernung von der ersten SchülerInnensammelstelle in A über B bis zur Schule in C beträgt in einer Richtung 16 km. Lt. Stundenplan findet jeweils am Dienstag für 8 SchülerInnen Nachmittagsunterricht (Turnen) statt. Die anfallende dreistündige Wartezeit zwischen Vormittags- und Nachmittags-unterricht am Schulort ist für diese SchülerInnen unzumutbar, daher ist eine zusätzliche Beförderung am Dienstagnachmittag zwischen A und C erforderlich. Mangels einer anderen Beförderung müssen auch die Leerfahrten vergütet werden. Es sind daher folgende Fahrten durchzuführen und zu vergüten:

Montag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen)
Dienstag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen)
	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R nachmittags und abends (für Kleinbus)
Mittwoch	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen)
Donnerstag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen)
Freitag	4 Fahrten	(2 besetzt, 2 leer)	je 1 x H + R morgens und mittags (für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen)

insgesamt 20 Fahrten à 16 km = 320 Beförderungskilometer pro voller Schulwoche
320 : 5 (5-Tagewoche) = 64 Tageskilometer für Bus mit 9 bis 19 Sitzplätzen
+ 1 Tag = 64 Tageskilometer für Kleinbus.

3.15. Der Schulerhalter hat hinsichtlich der beabsichtigten SchülerInnenfreifahrt auf der „Meldung des Schulerhalters“ (Lg. Nr. Beih 88) weiters zu bestätigen und eingehend zu begründen

a) ob ein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden und gegebenenfalls warum es für die SchülerInnenfreifahrt nicht geeignet ist;
b) die Notwendigkeit der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr;
c) Angaben über die Konzession und die Fahrzeuge des (der) für die SchülerInnenfreifahrt in Betracht kommenden VU.

4. Vertragsinhalt:

4.1. Der zwischen dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, vertreten durch die zuständige FLD mit einem VU abzuschließende Vertrag (Lg. Nr. Beih 87) stellt einen förmlichen, zivilrechtlichen Vertrag der Republik Österreich mit einem VU dar und besteht aus einem Original und zwei Gleichschriften. Das Original und beide Gleichschriften sind von der FLD auszufertigen und vom VU zu unterschreiben bzw. von dessen vertretungsberechtigten Geschäftsführer rechtsgültig zu unterfertigen. Der Vertrag ist für längstens ein Schuljahr zu erstellen; ein Abschluss von Dauerverträgen ist unzulässig.

4.2. Im Zuge der erfolgten Umstrukturierungen durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000 ist unter anderem die Sektion V des bis dahin bestehenden Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ab 1. April 2000 als Sektion V in das nunmehrige BMSGK übernommen worden. Soweit noch alte Vertragsvordrucke „Beih 87“ vorhanden sind, sind diese zu skartieren und künftig nur mehr der EDV-mäßig als „Ausfüllversion“ zur Verfügung gestellte Vertrag zu verwenden.

4.3. Das VU erhält für die erbrachte Beförderungsleistung eine Gesamtvergütung gewährt. Diese Gesamtvergütung wird über das EDV-Programm nach den eingegebenen Datensätzen ermittelt.

4.4. Der Kilometerpreis richtet sich nach der Größe des für die SchülerInnen-beförderung notwendigen Fahrzeuges und darf die mit der Wirtschaftskammer Österreich jeweils vereinbarten Beträge - gestaffelt nach Fahrzeuggröße und nach der durchschnittlich pro Tag und Fahrzeug zurückzulegenden Fahrt-strecke (Tageskilometer) - nicht überschreiten. Werden aber noch Omnibusse mit zugelassenen Stehplätzen eingesetzt oder werden Anbote erstellt, nach denen die SchülerInnenbeförderung mit Omnibussen durchgeführt werden soll, welche vor dem 1. Oktober 1997 typengenehmigt und noch nicht mit Gurten bzw. sonstigen geeigneten Rückhaltevorrichtungen nachgerüstet wurden, ist zu beachten:

a) Unter Berücksichtigung der örtlichen Beförderungssituation sind die SFF/GV tunlichst ohne Inanspruchnahme typisierter Stehplätze in den Omnibussen durchzuführen. In dennoch unvermeidlichen Fällen ist zur Ermittlung der Maximalauslastung des eingesetzten Fahrzeuges auf die jeweilige Typisierung zu achten.

b) Omnibusse, welche im Hinblick auf ihr Typisierungsdatum von der Gurten-pflicht ausgenommen sind und die zwischenzeitlich noch nicht mit geeigneten Rückhaltevorrichtungen (Gurten) nachgerüstet wurden, sind nur im unbedingt erforderlichen Umfang für die SFF/GV zu akzeptieren. Hier erfolgt aber die Ermittlung der notwendigen Fahrzeuggröße weiterhin unter Berücksichtigung von § 106 Abs. 3 des Kraftfahrgesetzes 1967, wonach drei Kinder unter 14 Jahren als 2 Personen zu zählen sind.

4.5. Über die Größe des für die SFF/GV vorgesehenen Fahrzeuges ist vom VU im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst zu entscheiden; werden jedoch aus betrieblichen Gründen größere Fahrzeuge eingesetzt, so steht dennoch nur der Kilometerpreis des für die Beförderung notwendigen Fahrzeuges zu.

Viele VU haben nur Fahrzeuge mit wenigen Sitzplätzen (Kleinbusse) für die SchülerInnenbeförderung zur Verfügung. Auf Beförderungsstrecken mit hoher SchülerInnenfrequenz (z.B. mit 40 SchülerInnen) hat die Berechnung der Kilometervergütung nach Möglichkeit nach der für die SchülerInnenbeförderung erforderlichen Buskategorie (hier für 40 u. mehr) zu erfolgen und nicht durch Verrechnung der anfallenden Kilometer mehrerer parallel fahrender Kleinbusse

oder eines mehrfach nacheinander eingesetzten Fahrzeuges. Hat das VU für die in Frage kommende Beförderung aber nur Kleinbusse zur Verfügung (d.h. kein größerer Bus ist für diese Fahrt verfügbar), dann sind diese auch mit dem entsprechenden KM-Preis zu vergüten.

Umgekehrt kann auch bei wirtschaftlichster Betrachtungsweise der SchülerInnenbeförderung kein VU dauernd dazu verhalten werden, zur Ermittlung der Kilometervergütung für den Anfangsteil der „Besetzt"-Fahrt eines notwendigerweise eingesetzten Großbusses, auf welchem nur wenige SchülerInnen im Bus sitzen, nur den Preis eines Kleinbusses zu verrechnen und erst mit zunehmender Zahl der SchülerInnen im Bus die Kilometervergütung bis zum Kilometerpreis des Großbusses zu steigern.

4.6. Die Gesamtvergütung ist nach Abzug der Kostenanteile für allfällig mitbeförderte Personen (siehe P. 2.11.2. und P. 2.11.3.) und nach Abzug des für die SchülerInnen gezahlten Selbstbehaltes, soweit die Zahlung an das VU erfolgt ist, auf jeweils volle Euro auf- oder abzurunden; hiebei sind Beträge bis einschließlich 50 Cent abzurunden.

5. Vertragsabschluss:

5.1. Für den Vertragsabschluss ist die FLD zuständig, in deren Bereich die Schule gelegen ist, zu der die SchülerInnen zu befördern sind. Erfolgt eine Beförderung zu mehreren Schulen in verschiedenen Bundesländern, ist an jene FLD heranzutreten, in deren Bereich die Mehrzahl der SchülerInnen den Wohnsitz hat.

5.2. Ein Vertragsanbot hat stets den wesentlichen Inhalt des abzuschließenden Vertrages zu enthalten. Weicht eine FLD vom Inhalt eines eingereichten Anbotes wesentlich ab, so ist dies dem VU umgehend mitzuteilen. Eine solche Abweichung gilt als Gegenanbot der Republik Österreich, das nunmehr erst der schriftlichen Annahme durch das VU bedarf.

Solche Fälle können insbesondere dann auftreten, wenn z.B. die FLD einen vom VU verlangten, aber nach den Richtlinien überhöhten Kilometerpreis nicht zuerkennen darf oder der Berechnung vom VU auch Stichfahrten auf kurzen Strecken („Hausabholungen") usw. zugrundegelegt wurden. Zum wesentlichen Vertragsinhalt zählt aber jedenfalls die Angabe, für welchen Zeitraum (Schuljahr oder kürzerer Zeitraum) der Vertrag abgeschlossen wurde, der Preis pro Kilometer (Kilometerpreis, -geld, Mischpreis, Zuschlag für Bergstrecken etc.) und der Beförderungsumfang (Strecken). Im Zuge der Abwicklung (mittels EDV-Vordruck der FLD) wird der vom Anbot des VU abweichende Vertrags-inhalt durch die abschließende rechtsgültige Unterfertigung durch das VU akzeptiert.

5.3. Mündliche Nebenabsprachen zwischen der FLD und dem VU (bzw. der Gemeinde oder dem Schulerhalter), sofern solche zunächst nicht zu umgehen

sind, sind ausnahmslos nur zu treffen, wenn sie in der Folge durch ein schriftliches Einverständnis des VU (bzw. der Gemeinde oder des Schulerhalters), wenn auch nur formlos, z.B. durch FAX, belegt sind.

Der rechtsgeschäftliche Wille des VU wird somit nicht nur aus dem rechtsgültig unterfertigten Vertragsformular (Beih 87), sondern auch aus der begleitenden Korrespondenz ersichtlich. Ist der Preis pro Kilometer demnach einmal unbestritten, so ergibt sich die Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der schulbehördlich festgesetzten Schultage als rechnerische Größe entsprechend der Formel im Punkt 6 des Vertrages. In Fällen, in denen der Preis pro Kilometer und der Umfang der Beförderungsleistung einmal außer Streit stehen und nur mehr die Gesamtvergütung EDV-mäßig zu ermitteln ist, ist ein gesonderter und arbeitsaufwendiger Schriftverkehr darüber nicht zwingend notwendig.

5.4. Grundsätzlich soll ein Vertrag betreffend eine bestimmte Fahrtstrecke nach Möglichkeit nur mit einem VU abgeschlossen werden; lediglich, wenn es die besonderen Umstände (SchülerInnenzahl, Mehrzahl von Schulen usw.) erfordern, sind mehrere VU heranzuziehen. Von mehreren Anboten für eine bestimmte Beförderung ist stets dem günstigeren der Vorzug zu geben.

Wird das Anbot eines VU abgelehnt, weil die FLD dem günstigeren Anbot eines anderen VU den Vorzug gibt, ist dem erstgenannten Unternehmen - insbesondere, wenn es im vorangegangenen Schuljahr mit der gegenständlichen Schülerbeförderung betraut war - das Nichtzustandekommen des Vertragsabschlusses nachweislich (schriftlich) mitzuteilen.

5.5.1. VU können Vorschüsse auf die für ein Schuljahr zu zahlende vertragsmäßige Gesamtvergütung erhalten, sofern die für einen Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des betreffenden Schuljahres bei der FLD vollzählig und vollständig eingelangt sind. Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Der FLD muss zumindest die ordnungsgemäße Meldung des Schulerhalters für das Schuljahr, für das die Vorschussleistung verlangt wird, vorliegen sowie die Anzahl der in diesem Schuljahr voraussichtlich an der SchülerInnenfreifahrt teilnehmenden SchülerInnen, bestätigt vom Schulerhalter, gemeldet werden.

b) Das VU hat sich in einem schriftlichen Verlangen nach Vorschussleistung ausdrücklich zu verpflichten, erhaltene Vorschüsse in jenem Ausmaß, als diese die vertragsmäßige Gesamtvergütung für das betreffende Schuljahr übersteigen und von der FLD nicht auf diese Gesamtvergütung angerechnet werden, im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages somit zur Gänze innerhalb eines Monats ab Erhalt des Vertrages bzw. der Kenntnis vom Nichtzustandekommen des Vertrages auf das von der FLD genannte Konto unter Angabe des Zahlungsgrundes zurückzuzahlen.

c) Das VU muss wenigstens im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr auf Grund eines Vertrages mit der Republik Österreich SFF/GV durchgeführt haben, die zu keiner Beanstandung wegen wesentlicher Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben haben.

5.5.2. Die Höhe des Vorschusses darf 90 % der vorjährigen Gesamtvergütung nicht übersteigen. Lässt sich aus den für das laufende Schuljahr beigebrachten Unterlagen bereits ersehen, dass die Gesamtvergütung voraussichtlich niedriger sein wird als die des Vorjahres, darf die Höhe des Vorschusses 90 % dieses voraussichtlichen Betrages nicht überschreiten, wobei vorausgesetzt wird, dass seitens des VU die für einen Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des betreffenden Schuljahres bei der FLD vollzählig und vollständig eingelangt sind. Der Vorschuss kann in Teilen bis zu 10 Monatsraten ausgezahlt werden und ist bei Vertragsabschluss auf die vertragsmäßige Gesamtvergütung anzurechnen. Die Anzahl der Vorschussraten richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Beförderungsvertrages.

5.5.3. In Fällen, in denen wesentliche Vertragsunterlagen aus Gründen, die das VU zu vertreten hat, trotz Aufforderung längere Zeit nicht beigebracht werden, ist eine angemessene Frist zu setzen mit dem Hinweis, dass bei Fristversäumung mit einem Vertragsabschluss nicht mehr gerechnet werden kann. Als Begründung für eine derartige Fristsetzung kann angeführt werden, dass der FLD durch die verspätete Beibringung oder Nichtbeibringung wesentlicher Vertragsunterlagen (z.B. SchülerInnenlisten) die Möglichkeit einer Überprüfung der vom VU gemachten Angaben genommen wird. Bleibt das VU hinsichtlich der Einreichung der fehlenden Unterlagen weiterhin säumig, bestehen keine Bedenken, die Vorschusszahlungen an dieses VU gänzlich einzustellen.

5.6. Kommt es in der Folge tatsächlich nicht zu einem Vertragsabschluss und hat das VU bereits für einen Teil des Schuljahres Beförderungsleistungen vorweg erbracht, wofür die FLD eine Abschlagszahlung befürworten würde, wäre das VU hierüber in Kenntnis zu setzen. Sodann ist diese Abschlagszahlung - unter Berücksichtigung allfällig bereits geleisteter Vorschusszahlungen zur Auszahlung zu bringen. Solche Beförderungen und die Gesamtsumme der Abschlagszahlung(en) dafür sowie die SchülerInnenanzahl und die Summe der direkt an die VU gezahlten Selbstbehalte sind jeweils am Ende des Schuljahres gesondert dem BMSGK zu melden.

5.7. In solchen Fällen sowie auch dann, wenn ein Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen über die Durchführung von SFF/GV deshalb nicht zustande kommt, weil sich das VU mit der Reduzierung des vergütungsfähigen Umfanges des Gelegenheitsverkehres nicht einverstanden erklärt (z.B. wegen Streichung von "Stichfahrten") und aus diesem Grund einen Vertragsabschluss ablehnt, kann zur Abgeltung der von diesem VU erbrachten Leistungen nur ein Kostenersatz geleistet werden. Eine andere Art der Abgeltung, z.B. ein „Abgeltungsbetrag“, ist im FLAG 1967 nicht vorgesehen.

6. Überwachung der SchülerInnenfreifahrten:

6.1. Der Schulerhalter ist bei Bedarf um Überwachung der Einhaltung des Vertrages durch das VU zu ersuchen. In solchen Fällen haben die FLDen daher den Schulerhalter über den Vertragsabschluss zu verständigen. Diese Verständigung hat die dem Schulerhalter mitzuteilenden Tatsachen zu enthalten, verbunden mit dem Ersuchen, Verstöße des VU der FLD umgehend zu melden. Es wird empfohlen, der Verständigung in jedem Fall eine Abschrift oder Ablichtung des Wageneinsatzplanes beizuschließen.

6.2. Die FLDen haben die Voraussetzungen für die SchülerInnenfreifahrt und die Vertragserfüllung überdies turnusmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen. Sofern es sich im Einzelfall als notwendig erweist, ist diese Überprüfung sofort (vor Vertragsabschluss) vorzunehmen.

Soweit möglich ist im Bereich jeder FLD eine Trennung von Innendienst und Außen(prüfungs)dienst anzustreben. Anzustreben ist, zumindest 10 % der Fälle eines/einer Bediensteten jeweils von anderen MitarbeiterInnen im Außendienst prüfen zu lassen oder eine(n) 2. Bedienstete(n) ständig wechselnd zur Außenprüfung beizuziehen. Alternativ dazu ist auch eine jährlich neue Gebietszuteilung an die SachbearbeiterInnen möglich. Auf keinen Fall sind immer dieselben MitarbeiterInnen für das gleiche Gebiet innendienstlich und für Prüfungen vor Ort einzusetzen!

Weisungen von anderer Seite zur Einsparung oder Kürzung von Außenprüfungen werden aus Gründen der ho. Fachaufsicht nicht akzeptiert und widersprechen auch den auf politischer Ebene wiederholt geäußerten Ansichten!

Insbesondere neue VU sind vor dem ersten Vertragsabschluss einer genauen Prüfung zu unterziehen. In den Folgejahren müsste eine genauere Prüfung nur dann erfolgen, wenn wesentliche Änderungen eintreten (z.B. neue Strecken befahren werden). Prüfungen sind jedenfalls vorzunehmen, wenn Hinweise von Schulen bzw. Eltern o.ä. über gravierende Unregelmäßigkeiten oder Missstände eingehen.

6.3. Aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes werden die FLDen auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass sowohl im Fall eines drohenden oder bereits angemeldeten Konkurses als auch im Fall der Auflassung eines Betriebes, im Interesse einer Entlastung des VU eine abschließende Prüfung der geltend gemachten Fahrpreisersätze (Vergütungen) vorzunehmen und für deren rechtzeitige Durchführung Vorsorge zu treffen ist.

6.4.1. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Forderungen eines VU gemäß § 1486 ABGB in drei Jahren verjähren; Forderungen der Republik Österreich verjähren hingegen gemäß § 1485 ABGB in Verbindung mit § 14 ABGB in 40 Jahren. Sofern zwischen einer Forderung des VU und einer Forderung der

Republik Österreich zu kompensieren ist, ist gegen eine Verjährung der Forderung des VU nichts einzuwenden; hat nur das VU gegenüber der Republik Österreich eine Forderung, ist auf die dreijährige Verjährung zu achten.

6.4.2. Führt die Überprüfung von VU des Gelegenheitsverkehrs (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) zu einer Rückforderung eines Teiles des geleisteten Fahrpreises und ist eine Aufrechnung des Rückforderungsbetrages gegen Forderungen des VU nicht möglich, weil z.B. das Unternehmen nicht mehr betrieben wird, so kann die Einziehung der Forderung ausgesetzt werden bzw. letztlich auf die Forderung unter Beachtung der diesbezüglichen bundesfinanzgesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verzichtet werden.

II) ERSATZ DER DEN GEMEINDEN ODER SONSTIGEN SCHULERHALTERN FÜR SCHÜLERINNENBEFÖRDERUNGEN ENTSTEHENDEN KOSTEN

7. <u>Kostenersatz:</u>

7.1.1. Kosten, die Gemeinden oder sonstigen Schulerhaltern für SchülerInnenbeförderungen entstehen, sind bis zur Höhe jener Kosten zu ersetzen, die bei Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich und einem VU über SFF/GV für den Bund entstehen (siehe Abschnitt I), wenn

a) sichergestellt ist, dass die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigte oder die Unterhaltspflichtigen für diese SchülerInnenbeförderung den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt leisten und
b) die für die Gemeinde bzw. Schule örtlich zuständige FLD unter sinngemäßer Anwendung der vorliegenden Richtlinien hinsichtlich der Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen zur Durchführung von SFF/GV diesem Kostenersatz zustimmt.

7.1.2. Beim Kostenersatz handelt es sich nicht um einen förmlichen (zivilrechtlichen) Vertrag, abgeschlossen zwischen der FLD und der Gemeinde (Schulerhalter), sondern um einen Vertrag sui generis.

7.2. Dem Verlangen auf Kostenersatz können folgende Sachverhalte zugrunde liegen:

a) die Gemeinde oder der Schulerhalter befördert SchülerInnen in Eigenregie,
b) die Gemeinde oder der Schulerhalter hat mit einem VU einen Vertrag über die Durchführung von SFF/GV abgeschlossen,
c) Fahrgemeinschaften auf Basis eines Vertrages der Wohnsitzgemeinde (des Schulerhalters) mit einem privaten Beförderer.

7.2.1. Besorgt eine Gemeinde die SchülerInnenbeförderung selbst, bedarf diese keiner Konzession, wenn die Beförderung der SchülerInnen nicht gewerbsmäßig erfolgt. In diesem Falle ist der Berechnung des Kostenersatzes ein um

ein Drittel gegenüber den Richtlinien (Abschnitt I) verminderter Kilometerpreis zu Grunde zu legen, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Im letzten Fall darf aber keinesfalls ein höherer Kilometerpreis gewährt werden, als in den Richtlinien genannt. Die sonstigen Voraussetzungen der Richtlinien, insbesondere die Notwendigkeit der SchülerInnenbeförderung, sind nachzuweisen. Zu diesem Nachweis ist die Verwendung des Vordruckes „Beih 88“ nicht erforderlich. Die Zahlung des Kostenersatzes selbst hat tunlichst in einem Betrag zu erfolgen.

7.2.2. Führt eine Gemeinde hingegen SchülerInnenbeförderungen auf Grund einer Konzession durch, so ist sie wie ein VU zu behandeln.

7.2.3. Werden berechtigte SchülerInnen mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Schule befördert und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für die SFF/GV vor, kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes - jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer - gewährt werden.

7.2.4. Hat eine Gemeinde oder ein Schulerhalter mit einem VU einen Vertrag über die Durchführung von SFF/GV abgeschlossen, ist die FLD nicht verpflichtet, in Erklärungen der Erziehungsberechtigten über die Teilnahme der SchülerInnen an der SFF Einsicht zu nehmen oder das Vorhandensein der Konzession des betreffenden VU zu prüfen. Ist die Firma nicht im Besitz der notwendigen Konzession, ist der Gemeinde von dieser SchülerInnenbeförderung gegen Kostenersatz im Interesse der Sicherheit der SchülerInnen abzuraten. Es ist aber der Beförderungsvertrag einzusehen und sind die für die Höhe des Kostenersatzes maßgeblichen Punkte dieses Vertrages zu prüfen. Weiters sind der FLD die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Notwendigkeit der SchülerInnenbeförderung, in jeweils geeigneter Form nachzuweisen.

Am Ende des Schuljahres hat eine Abrechnung unter Vorlage einer saldierten Rechnung des VU zu erfolgen, wobei der pro SchülerIn zu leistende Selbstbehalt (analog zu P. 4.6.) in Abzug zu bringen ist. In der Folge ist von der FLD der Kostenersatz an die Gemeinde oder an den Schulerhalter zu leisten; auf gesondert begründetem Antrag können Vorschüsse monatlich flüssig gemacht werden, welche bei der abschließenden Abrechnung zu berücksichtigen sind. Eine rückwirkende Kostenersatzleistung samt diesbezüglicher Meldung an das BMSGK ist nur im Ausnahmefall (Kenntnis und Zustimmung der FLD für die Verspätung bei der Abrechnung spätestens zum Ende des betreffenden Schuljahres) und nur für maximal 3 Jahre möglich.

7.3. Hat ein VU mit der Republik Österreich einen Vertrag über die Durchführung von SFF/GV abgeschlossen und hat sich eine Gemeinde oder ein Schulerhalter bereit erklärt, diesem VU einen Zuschuss zusätzlich zu der von der FLD zu zahlenden Gesamtvergütung zu gewähren, so ist ein auf einen solchen Zuschuss gestütztes Begehren um Kostenersatz ausnahmslos abzulehnen.

8. Genehmigung von Ausnahmen durch das BMSGK für einen Vertragsabschluss oder zur Leistung eines Kostenersatzes:

8.1. Außer in den bereits genannten Fällen bedarf ein Vertragsabschluss oder ein Kostenersatz der vorherigen Zustimmung des BMSGK, wenn eine notwendige SFF/GV durchgeführt oder ein Kostenersatz an eine Gemeinde oder an einen Schulerhalter geleistet werden soll, die in diesen Richtlinien genannten Erfordernisse jedoch nicht voll erfüllt werden.

8.2. Die Zustimmung des BMSGK ist ferner in jedem Fall einzuholen, wenn ein VU eine Konzession für den Linienverkehr deshalb zurücklegt, um danach auf der betreffenden Strecke einen Gelegenheitsverkehr durchzuführen. Zur Einholung dieser Zustimmung hat die FLD in derartigen Fällen dem BMSGK antragstellend zu berichten.

9. Vordrucke, Merkblätter:

9.1. Der bisherige Vordruck Lg.-Nr. Beih 87 („Vertrag“) wurde überarbeitet und den FLDen ab dem Schuljahr 2002/03 nur mehr EDV-mäßig (als Ausfüll-Version) zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung der übrigen für die Durchführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr aufgelegten Vordrucke, dies sind

Lg. Nr. „Beih 88“	Meldung d. Schulerhalters
Lg. Nr. „Beih 89“	Erklärung d. Erziehungsberechtigten

erfolgt weiterhin durch die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland; Nachbestellungen sind daher dorthin bekannt zu geben.

9.2. Das neue „Merkblatt zur Durchführung von SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr“, allen FLDen zur Verfügung gestellt im Sommer 2002, ist in erster Linie dazu bestimmt, einem interessierten Schulerhalter oder VU des Gelegenheitsverkehrs eine informative Übersicht über die Erfordernisse für einen Vertragsabschluss mit einer FLD zu geben, kann auf Verlangen aber auch Eltern, ElternvertreterInnen oder SchülerInnen zugänglich gemacht werden.

9.3. Die Gemeinden sind darüber informiert, dass Vordrucke und Merkblätter bei den FLDen aufliegen und dort bei Bedarf angefordert werden können.

9.4.1. Die FLDen haben bei Vorlage der Vertragsdurchschriften an das BMSGK die Anzahl der auf Grund dieses Vertrages beförderten SchülerInnen zu melden. Dazu ist auf der Vorderseite der übermittelten Vertragsdurchschrift rechts unten ein Vermerk anzubringen, der aus der Abkürzung K (Kinder) und der Anzahl dieser Kinder besteht, z.B. „K 20“.

9.4.2. Bei Gewährung von Kostenersätzen (Abschnitt II der genannten Richtlinien) hat die FLD von der Gemeinde (vom Schulerhalter) eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass die SchülerInnen bzw. deren Eltern für die dem Kostenersatz zu Grunde liegende SchülerInnenbeförderung - abgesehen vom Selbstbehalt in der gesetzlich vorgesehenen Höhe - grundsätzlich keine Zahlungen zu leisten gehabt haben noch künftig zu leisten haben.

Die Gemeinde (der Schulerhalter) ist bei Abverlangen dieser Erklärung darauf hinzuweisen, dass der Kostenersatz bei Nichterfüllung dieser Bedingung rückgefordert werden müsste. Ergibt sich ein Anlass für eine derartige Rückforderung, hat die FLD dem BMSGK unter Aktenvorlage zu berichten.

Zahlungen der Eltern oder Zahlungen von Dritten für die Beförderung der SchülerInnen auf Strecken, die nicht Gegenstand der SFF/GV sind (z.B. privat bestellte Stichfahrten zur „Hausabholung/Hauszustellung“ einzelner SchülerInnen) sind nicht Gegenstand dieser Erklärung der Gemeinde. Freiwillige Zuzahlungen auf Basis privater Vereinbarungen mit der Gemeinde für Zusatzleistungen (für Stichfahrten bis zum Elternhaus o.ä.) sind aber möglich.

10. <u>Gemeinsame Beförderung von SchülerInnen mit Kindergartenkindern und sonstigen Personen auf freien Restplätzen:</u>

Verschiedentlich werden parallel zur SFF/GV Beförderungen für behinderte Kinder zu speziellen Einrichtungen für Behinderte und/oder für Kinder erforderlich, die einen Kindergarten besuchen, wobei es vorkommt, dass in manchen Gemeinden weder der SchülerInnenbus noch der Behindertenbus und/oder der Kindergartenbus voll ausgelastet ist.

10.1.1. Da das Behindertenwesen sowie das Kindergartenwesen gem. Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, können die Kosten für die Beförderung der Behinderten bzw. der Kindergartenkinder nicht aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden; zudem enthält das FLAG 1967 für eine derartige Kostenübernahme auch keine einschlägige Ermächtigung. Es liegt aber im allgemeinen Interesse, derartige Fahrten für SchülerInnen, für behinderte Kinder und für Kindergartenkinder - bei Aufrechterhaltung der getrennten Kostentragung - wirtschaftlicher zu organisieren, daher sind gemeinsame Beförderungen unter den folgenden Voraussetzungen und Bedingungen möglich:

10.1.2. Die Durchführung einer gemeinsamen Beförderung setzt voraus, dass die für die SFF eingesetzten Fahrzeuge nicht voll ausgelastet sind und bei Einsatz eines einzigen Fahrzeuges unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Sitzplatzregelung für SchülerInnen (Gurten/geeignete Rückhalteeinrichtungen) ein ausreichendes Platzangebot für alle Kinder zur Verfügung steht.

10.1.3. Die Fahrtstrecken müssen im Wesentlichen gleich sein; für die Beaufsichtigung der Behinderten und/oder Kindergartenkinder während der Fahrt muss vorgesorgt sein; die Zeiten, zu denen die Beförderungen kombiniert geführt werden sollen, sollen möglichst ident sein.

10.1.4. Die Initiative zur Einrichtung gemeinsamer Beförderungen hat von der Gemeinde auszugehen. Die Gemeinde hat auch die Kosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson (P. 2.10.1.) zur Beaufsichtigung zu übernehmen.

10.1.5. Die Mitnahme der Behinderten und/oder der Kindergartenkinder sowie einer allfällig erforderlichen Begleitperson dafür im SchülerInnenbus, der auf Grund eines Vertrages zwischen der FLD und dem VU fährt, erfolgt gegen eine anteilige Ersatzleistung der Gemeinde an das VU. Für diese gemeinsame Beförderung, welche somit nur mit Zustimmung der FLD eingerichtet wird, hat die Gemeinde hinsichtlich der Kindergartenkinder einen gesonderten Vertrag mit dem VU abzuschließen und der FLD gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die anteiligen Kosten für die Kindergartenkinder übernimmt. Eine analoge Vorgangsweise hinsichtlich der behinderten Kinder (samt Begleitperson) hat die dafür zuständige Stelle zu veranlassen.

10.1.6. Erfolgt eine gemeinsame Beförderung im SchülerInnenbus oder Kindergartenbus, den die Gemeinde organisiert, ist ein anteiliger Kostenersatz für die SchülerInnen durch die FLD zu leisten.

10.2. Im Hinblick auf die fortschreitende Reduzierung von Linien und Kursfahrten öffentlicher Verkehrsmittel soll in Ausnahmefällen für Personen, denen für die Fahrt zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Aus- oder Weiterbildung kein oder kein zeitlich geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, ebenfalls die Mitbeförderung auf freien Restplätzen in SFF/GV (§ 30f Abs. 3 lit. a FLAG 1967) bzw. gegen Kostenersatz an die Gemeinden oder Schulerhalter (§ 30f Abs. 3 lit. b FLAG 1967) ermöglicht werden.

10.2.1. Die ausnahmsweise Mitbeförderung dieser Personen in den SchülerInnenbeförderungen gemäß § 30f Abs. 3 FLAG 1967 kann für deren regelmäßig anfallende Fahrten nach Maßgabe freier Plätze genehmigt werden, wenn die Einrichtung einer derartigen „gemischten“ Beförderung von einer Gemeinde oder vom VU für diesen zusätzlichen geschlossenen Personenkreis (§ 3 Abs. 1 lit. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes) für die Dauer des eingerichteten Gelegenheitsverkehres (in der Regel ist dies ein Schuljahr) organisiert wird. Die Übernahme anteiliger Beförderungskosten sowie die Haftungsfrage für diesen weiteren geschlossenen Personenkreis ist zwischen diesen zu befördernden Personen und der Gemeinde bzw. dem VU direkt zu klären.

10.2.2. Die grundsätzlich zu beachtenden Voraussetzungen hinsichtlich Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge, im Wesentlichen identer Fahrtstrecke, allenfalls notwendiger Beaufsichtigung der für diese Beförderung namhaft gemachten Personen (inkl. Kosten dafür), identer Fahrtzeiten sowie hinsichtlich der Ermittlung und Übernahme anteiliger Beförderungskosten bleiben auch für solche Fälle sinngemäß aufrecht; Gleiches gilt für das in diesen Fahrzeugen bestehende ausdrückliche Rauchverbot.

10.2.3. Erfolgt eine gemeinsame Beförderung im SchülerInnenbus oder im Kindergartenbus, den die Gemeinde organisiert, ist durch die FLD nur ein anteiliger Kostenersatz für die Beförderung der SchülerInnen zu leisten. Es steht der Gemeinde bzw. dem Verkehrsunternehmen aber in jedem Fall frei, ob und wie sie den auf Restplätzen mitbeförderten Personen die auf sie entfallenden anteilsmäßigen Beförderungskosten (ebenso wie bei den Kindergartenkindern bzw. bei den mitbeförderten behinderten Kindern) ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

10.3. Die Regelung für „Flüchtlingskinder und Kinder von AsylwerberInnen“ gemäß P. 3.6.2. gilt auch für jene Fälle, in denen den Gemeinden oder Schulerhaltern die für die SchülerInnenbeförderung entstandenen Kosten ersetzt werden.

11. <u>Vertragsabschluss für „Mischbeförderungen“:</u>

11.1.1. Die FLD schließt wie bisher entsprechend den Richtlinien (Abschnitt I) einen Vertrag über die Durchführung von SFF/GV unter Berücksichtigung des dafür notwendigen Fahrzeuges und des für diese Beförderung vorgesehenen Kilometerpreises.

11.1.2. Sind die konzessionsrechtlichen Voraussetzungen gegeben und lässt das Platzangebot in dem für die SchülerInnenbeförderung eingesetzten Fahrzeug die Mitnahme von Kindergartenkindern und einer Begleitperson zu, so ist zuzustimmen, wenn die Gemeinde mit dem VU einen entsprechenden Vertrag schließt und gegenüber der FLD eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgibt, dass sie die anteiligen Kosten für die Kinder, die zum Kindergarten befördert werden, übernimmt. Diese Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnung rechtsgültig zu unterfertigen. In diesem Fall ist der Wageneinsatzplan zur Ermittlung der anteiligen Kosten so zu erstellen, dass daraus sowohl die Strecke der gemeinsamen Beförderung als auch allfällige Reststrecken, auf denen ausschließlich SchülerInnen oder Kindergartenkinder (die Begleitperson) befördert werden sollen, einwandfrei ersichtlich ist.

11.1.3. Unterlagen über die gemeinsame Beförderung sind zu Beginn des Schuljahres, spätestens mit den Vertragsunterlagen über die SchülerInnenbeförderung bei der FLD einzureichen. Die bloße Ankündigung, eine gemeinsame Beförderung von SchülerInnen und Kindergartenkindern durchführen zu wollen, genügt nicht. Eine Änderung eines zur Durchführung

von SFF/GV bereits geschlossenen Vertrages kommt im Allgemeinen nicht in Betracht. Ebenso ist im Hinblick auf die Subsidiarität des Gelegenheitsverkehres gegenüber dem Linienverkehr nicht möglich, linienmäßige SchülerInnenbeförderungen zugunsten eines Gelegenheitsverkehrs mit der Begründung aufzugeben, dass im SchülerInnenbus des Gelegenheitsverkehrs Kindergartenkinder mitgenommen werden könnten.

11.2.1. Die anteilsmäßige Zuscheidung der Kosten erfolgt nach der Zahl der jeweils für die Beförderung vorgesehenen Personen; auf den pro SchülerIn zu leistenden pauschalen Selbstbehalt von 19,60 € pro Schuljahr ist auch hier Bedacht zu nehmen. Die von der ermittelten Vergütung abgezogenen Anteile für die Mitbeförderung von Kindergartenkindern sowie die vom VU für die SchülerInnen eingehobenen Selbstbehalte sind getrennt voneinander auszuweisen und vermindern entsprechend die aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Gesamtvergütung. Die Mehrwertsteuer ist von der Vertragssumme vor Abzug der Kostenanteile für mitbeförderte Personen (Kindergartenkinder und andere) sowie vor Abzug eingezahlter Selbstbehalte zu ermitteln.

11.2.2. Ist der Selbstbehalt für den Gelegenheitsverkehr irrtümlich mit dem zur Entrichtung des Selbstbehaltes für SFF/LV vorgesehenen Zahlschein an den Fonds bezahlt worden oder muss ein(e) SchülerIn die SFF/GV und zusätzlich auf einem weiteren Teil des Schulweges die SFF/LV in Anspruch nehmen und hat er/sie deshalb den Selbstbehalt mittels Zahlschein an den Fonds eingezahlt, muss das Gelegenheits-VU zumindest eine leserliche Kopie dieses Zahlscheines zu den Unterlagen für die Verrechnung der Vergütung beilegen, widrigenfalls sich die Vergütung um den Selbstbehalt für diese SchülerInnen vermindert. Die Zahlung des pauschalen Selbstbehaltes trifft alle SchülerInnen, auch wenn diese die SFF nur für einen Teil des Schuljahres in Anspruch nehmen und überdies auch jene SchülerInnen, welche nur nach Maßgabe freier Plätze (z.B. auf einem Schulweg von weniger als 2 km) im SchülerInnenbus mitfahren können.

11.2.3. Die Höhe einer allfälligen Kostenbeteiligung für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindergartenkindern bzw. für jene Personen, welche im SchülerInnenbus auf freien Restplätzen mitbefördert werden, hat allenfalls die Gemeinde bzw. der Schulerhalter zu bestimmen, welcher für diesen Personenkreis die anteilsmäßigen Kosten trägt.

<u>Beispiele:</u>

a) Die Fahrtstrecke des Kleinbusses für 5 SchülerInnen und für 2 Kindergartenkinder (samt Begleitperson) ist dieselbe; die lt. Ziffer 6, Zeile A, Spalte 6 des Vertrages („Beih 87“) ermittelte Vergütung beträgt 7.200 €:

Das Verhältnis der SchülerInnen zu den NichtschülerInnen ist 5:3 (2 Kindergartenkinder und eine Begleitperson), die auf die SchülerInnen-freifahrten entfallende Gesamtvergütung beträgt demnach 5/8 der Vergütung aus Zeile A, somit 4.500 €. Dieser Betrag, vermindert um den für die SchülerInnen einzuhebenden Selbstbehalt (5x19,60 €) ergibt die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlende Gesamtvergütung von 4.402 €.

b) In einem mit Gurten/geeigneten Rückhaltevorrichtungen ausgestatteten Omnibus (19 Sitze außer dem Fahrer) werden 11 SchülerInnen und 6 Kindergartenkinder samt deren Begleitperson befördert. Die Fahrt-strecken sind jedoch nicht gleich, weil die Kindergartenkinder und die Begleitperson noch eine Wegstrecke weiter (zum bzw. vom Kindergarten) befördert werden:

Für die gemeinsame Beförderungsstrecke wird wieder die Vergütung lt. Ziffer 6, Zeile A, Spalte 6 des Vertrages ermittelt, welche nach Beispiel a) anteilsmäßig zuzuscheiden ist; die Bestellung und Bezahlung der restlichen Fahrtstrecke zum und vom Kindergarten ist ausschließlich Sache der Gemeinde.

c) Fahrzeug und Platzbelegung wie im Beispiel b), jedoch fällt für die SchülerInnenfreifahrten eine Strecke pro Richtung von 12 km an, die Mitbeförderung der Kindergartenkinder (und der Begleitperson) erfolgt aber nur auf einer Teilstrecke von 9 km pro Richtung:

Zunächst ist wieder die Vergütung lt. Ziffer 6, Zeile A, Spalte 6 des Vertrages zu ermitteln. 3/12 dieser Vergütung ist dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zur Gänze zuzurechnen, die übrigen 9/12 der Vergütung (9 km gemeinsame Beförderungsstrecke) sind wieder nach dem Muster in Beispiel a) anteilsmäßig zuzuscheiden.

11.2.4. Die Anwesenheit einer Aufsichtsperson im Fahrzeug für die gemeinsam mit den SchülerInnen beförderten Kindergartenkinder ist aber nicht in jedem Fall zwingend vorgesehen. Es ist nämlich durchaus möglich, dass der/die FahrzeuglenkerIn gegen Abgabe einer entsprechenden Erklärung die Aufsicht (und Haftung) über die mitbeförderten Kindergartenkinder übernimmt.

Wird eine derartige Erklärung nicht abgegeben, wäre eine gemeinsame Beförderung der SchülerInnen und der Kindergartenkinder nur möglich, wenn auf Kosten der Gemeinde eine Begleitperson zur Beaufsichtigung der Kindergartenkinder im Fahrzeug mitfährt.

11.3. Generell wird es aber zweckmäßig sein, nach Möglichkeit eine solche gemeinsame Beförderung von SchülerInnen und Kindergartenkindern nicht auf Grund eines Vertrages mit der Republik Österreich, sondern gegen anteiligen Kostenersatz für die SchülerInnen über die Gemeinde oder den

Schulerhalter abzuwickeln. Die Haftungsfrage hinsichtlich der Kindergartenkinder wäre in diesem Fall Angelegenheit der Gemeinde bzw. des Schulerhalters, welcher ohnehin bereits zum Zustandekommen der kombinierten Beförderung die Vorarbeiten zu leisten hat.

11.4. Hat eine Gemeinde bzw. ein Schulerhalter eine SFF/GV (mit oder ohne Kindergartenkinder) organisiert und fordert hiefür Kostenersatz, so ist zu prüfen, ob das VU oder die Gemeinde bzw. der Schulerhalter für die SchülerInnen den dem Bund gebührenden Selbstbehalt einkassiert hat und seine Forderung bzw. den beantragten Kostenersatz entsprechend verringert hat. Ist dies nicht der Fall oder weigert sich etwa die Gemeinde bzw. der Schulerhalter, den Selbstbehalt von den SchülerInnen (bzw. von deren Eltern) zu kassieren, ist der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz zufolge der zwingenden Gesetzesvorschrift (§ 30f Abs. 3 FLAG 1967) ausnahmslos um den Selbstbehalt für die beförderten SchülerInnen zu mindern.

11.5. Eine analoge Vorgangsweise ist auch in jenen Fällen möglich, in denen behinderte Kinder auf Kosten eines Landes zu speziellen Einrichtungen für Behinderte (z.B. zur Einrichtung „Jugend am Werk“) zu befördern sind, sofern das Land die anteilsmäßigen Kosten für die Beförderung dieser Behinderten übernimmt.

12. Statistik, Verbuchung, Meldungen:

12.1.1. In den an das BMSGK zu übermittelnden Meldungen, welche die Basis für die Erstellung der Statistiken über SFF/GV (§ 30f Abs. 3 lit. a) und gegen Kostenersatz (§ 30f Abs. 3 lit. b) bilden, ist zu jedem Vertrag auszuweisen:

a) die jeweils für das Schuljahr ermittelte Gesamtvergütung,
b) die Summe der an den Unternehmer direkt gezahlten Selbstbehalte und
c) die Anzahl der durch den jeweiligen Vertrag zur Beförderung erfassten SchülerInnen.

12.1.2. Die SchülerInnenanzahl (K-Zahl) ist auf den Vertragsdurchschriften einwandfrei lesbar anzubringen. Dabei sind Doppelzählungen bei Zusatzverträgen, durch die SchülerInnen befördert werden, die bereits für den Grundvertrag mitgezählt wurden, zu vermeiden („K xxx bereits gemeldet“).

Auf dem Vertragsoriginal angebrachte Berichtigungen oder Ergänzungen sind stets auch auf den Gleichschriften anzubringen. Berichtigte Verträge sind als solche deutlich zu kennzeichnen („Berichtigter Vertrag, tritt an die Stelle des Vertrages vom ....“).

12.2. Darüber hinaus ist für die unter P 12.1.1. lit a) und b) genannten Beträge im Bereich jeder FLD jeweils für die kontenplangerechte Verbuchung zu sorgen,

wobei die genannten Einnahmen (Selbstbehalte) und Ausgaben (Vergütungen, Kostenersätze) des Bundes unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen sind.

12.3. Werden an das BMSGK mehrere Vertragsdurchschriften zusammen übersandt, ist hiefür auf einem Beiblatt - nach Schuljahren getrennt - jeweils die Anzahl der Vertragsdurchschriften, die Summe der beförderten SchülerInnen, die Summe der Gesamtvergütungen (nach Abzug der direkt an die VU gezahlten Selbstbehalte) und die Summe der direkt an die VU gezahlten Selbstbehalte anzuführen. Die Gleichschriften von nachträglich abgeschlossenen Verträgen sind auch dann schon zu übersenden, wenn die grundsätzlich geltende Mindestvorlageanzahl von 10 Durchschriften nach Ansicht der FLD voraussichtlich innerhalb eines Monats nicht mehr erreicht werden wird.

12.4. In den Meldungen über geleistete Kostenersätze an Gemeinden oder Schulerhalter sind folgende Daten nach Schuljahren getrennt auszuweisen:

- Gemeinde oder Schulerhalter
- Beförderungszeitraum (Schuljahr)
- Verkehrsunternehmen
- Strecke
- Anzahl der SchülerInnen
- geleisteter Kostenersatz (nach Abzug des Selbstbehaltes)
- direkt gezahlte Selbstbehalte (Betragssumme).

12.5. Meldungen über geleistete Abschlagszahlungen sind analog zur Kostenersatzmeldung lt. Punkt 12.4. zu erstatten (statt des Kostenersatzes wird die Summe der Abschlagszahlungen ausgewiesen).

12.6. Verträge über die Durchführung von SchülerInnenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr (siehe P. 4.1.) sowie Verträge über den Ersatz der den Gemeinden oder sonstigen Schulerhaltern für SchülerInnenbeförderungen entstehenden Kosten (siehe P. 7.1.2.) sind möglichst zeitnah, jedenfalls aber bis spätestens vor Beginn des nächstfolgenden Schuljahres abzuschließen. In Ausnahmefällen, z.B. bei besonderem Arbeitsanfall in den Finanzlandesdirektionen oder bei verspäteter Einbringung entsprechender Unterlagen kann diese Frist überschritten werden. Es ist aber zu beachten, dass Forderungen für Beförderungsleistungen, die länger als drei Jahre nach Ablauf des bezughabenden Schuljahres erhoben bzw. bei der Finanzlandesdirektion eingebracht werden, als verspätet zurückzuweisen sind.

Die daraus resultierenden Vertragsdurchschriften über den Abschluss eines Beförderungsvertrages, Meldungen über nachträglich geleistete Kostenersätze an Gemeinden oder Schulerhalter sowie Meldungen über nachträglich geleistete Abschlagszahlungen (siehe P. 5.6.) sind - nach Schuljahren getrennt - ebenso zeitnah dem BMSGK zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Novoszel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: